

Magister

Andrea Sandro Richli

**Einkommens- und  
verrechnungssteuerrechtliche  
Behandlung von Finanzprodukten**

ISBN 978-3-03916-286-4

Editions Weblaw  
Bern 2025

**Zitiervorschlag:**

Andrea Sandro Richli, Einkommens- und  
verrechnungssteuerrechtliche Behandlung von Finanzprodukten,  
in: Magister, Editions Weblaw, Bern 2025

# Einkommens- und verrechnungssteuerrechtliche Behandlung von Finanzprodukten

Besteuerung von Beteiligungspapieren, Anleihen, sowie  
kombinierten Produkten bei natürlichen Personen

**Masterarbeit von**

Andrea Sandro Richli

Matrikel-Nr. [REDACTED]

10. Semester

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[andrea.richli@stud.unilu.ch](mailto:andrea.richli@stud.unilu.ch)

Verfasst im Rahmen der Masterarbeit im Fachbereich Steuerrecht bei:

Dr. iur., lic. oec. Peter Lang

im Herbstsemester 2024 an der Universität Luzern

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Materialienverzeichnis .....</b>	<b>XI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>XII</b>
<b>I. Einleitung und Abgrenzung .....</b>	<b>1</b>
A. Einleitung .....	1
B. Untersuchungsgegenstand und Abgrenzung .....	1
<b>II. Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
A. Definition und Abgrenzung der Finanzprodukte .....	2
1. Beteiligungspapiere.....	2
a) Aktien, Partizipations- und Genussscheine.....	3
b) Mitarbeiteraktien .....	4
c) Gründeraktien.....	5
2. Obligationen.....	5
3. Optionen.....	7
4. Kombinierte Produkte .....	8
a) Klassische Options- und Wandelanleihen.....	8
b) Nicht klassische Options- und Wandelanleihen.....	9
c) Produkte mit Geld- oder Titellieferung («Reverse Convertibles»).....	10
5. Kollektive Kapitalanlagen .....	11
a) Vertraglicher Ausschüttungsfonds .....	12
b) Vertraglicher Thesaurierungsfonds .....	12
c) Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV).....	13
d) Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KkK).....	13
e) Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF).....	15
f) Immobilienfonds mit Grundbesitz .....	15

B. Ausgewählte Erläuterungen zur Einkommens- und Verrechnungssteuer.....	16
1. Einkommenssteuer.....	16
a) Erläuterungen zur Einkommenssteuer .....	16
b) Steuerfreier Kapitalgewinn .....	17
c) Gewerbsmässigkeit.....	21
2. Verrechnungssteuer.....	24
<b>III. Beteiligungspapiere .....</b>	<b>26</b>
A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung .....	26
1. Aktien, Partizipations- und Genussscheine im Allgemeinen.....	26
a. Wahldividende .....	27
b. Verdeckte Gewinnausschüttung.....	27
c. Teilbesteuerung .....	28
2. Mitarbeiteraktien.....	29
a. Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist.....	31
b. Rückgabe von Mitarbeiteraktien .....	31
c. Gründeraktien.....	32
d. Sweet Equity .....	32
B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung .....	33
<b>IV. Obligationen .....</b>	<b>34</b>
A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung .....	34
1. Straight Bonds.....	34
2. Reine Diskont- und globalverzinsliche Obligationen (Zero Bonds).....	35
3. Gemischte Diskont- und globalverzinsliche Obligationen .....	35
a. Mit überwiegender oder ausschliesslicher Einmalverzinsung .....	35
b. Ohne überwiegende Einmalverzinsung.....	36
B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung .....	37
1. Umqualifikation von Darlehen .....	37

<b>V. Kombinierte Produkte .....</b>	<b>38</b>
A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung .....	38
1. Klassische Options- und Wandelanleihen .....	38
2. Nicht klassische Options- und Wandelanleihen .....	39
a. Transparente Produkte.....	39
b. Nicht transparente Produkte .....	40
3. Produkte mit Geld- oder Titellieferung («Reverse Convertibles»).....	40
B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung .....	41
<b>VI. Kollektive Kapitalanlagen .....</b>	<b>42</b>
A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung .....	42
1. Kollektive Kapitalanlagen ohne direkten Grundbesitz .....	42
a. Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KkK.....	43
b. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF).....	44
2. Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz.....	45
3. Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz .....	45
B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung .....	46
<b>VII. Gesamtfazit.....</b>	<b>47</b>
<b>VIII. Anhang I: Berechnungsbeispiel .....</b>	<b>49</b>
<b>Selbständigkeitserklärung .....</b>	<b>50</b>

## Literaturverzeichnis

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen werden, wo nicht anders vermerkt, mit dem Nachnamen des Verfassers oder der Verfasser sowie mit Seitenzahl oder Randnummer zitiert.

- |   |  |
|---|--|
| BAUMANN HANSPETER<br>KRETZ LUKAS              | Verrechnungssteuer auf Dividenden, in: TREX 2014, S. 342 ff.   |
| BEHR CLAUDIUS                                 | Optionen, eine Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Mathematik, in: VSMP 2009, S. 14 ff.  |
| BRAUCHLI ROHRER BARBARA<br>BÜHLMANN JONAS     | Der steuerfreie Kapitalgewinn – eine unendliche Geschichte, in: EF 4/24, S. 212 ff.  |
| BRAUCHLI ROHRER BARBARA<br>HÜNERWADEL ANDREAS | Cash Pooling im Konzern – aus Sicht des Zivil- und des Steuerrechts, in: GesKR 2010, S. 151 ff.  |
| BRAUCHLI ROHRER BARBARA<br>WILDMAN EVELINE    | Steuerfreier Kapitalgewinn, Schwierigkeiten der Abgrenzung: steuerfreier Kapitalgewinn versus steuerbares Einkommen, in: ST 5/15, S. 390 ff.                                   |
| CADOSCH ROGER M.                              | DBG Kommentar, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Mit StHG und weiteren relevanten Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2008<br>(zit. CADOSCH, DBG-Komm, N ... zu Art. ... DBG) |
| CAGIENARD MARK<br>JENNY DANIEL                | Steuerfreier privater Kapitalgewinn: Tragweite und Grenzen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, in: GesKR 3/2015, S. 438 ff.  |
| CREDIT SUISSE (SCHWEIZ) AG                    | Gewerbsmässiger Wertschriftenhändler<br>(zit. CS, Wertschriftenhändler, S. ....)   |

- |  |   |
|--|---|
| DREYFUS SÖHNE & CIE AG,<br>BANQUIERS                 | Thesaurierende Anlagefonds, nachträglicher «Ärger»<br>bei der Steuerrechnung, Basel 2020<br>(zit. DREYFUS, Thesaurierende Anlagefonds, S. ....) |
| ETTLIN ERICH   | Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, in: EF<br>11/16, S. 806 ff.   |
| ETTLIN ERICH<br>BAUMGARTNER PIUS                     | Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen, in: ST<br>5/15, S. 377 ff.  |
| HAINAUT JEAN-MARIE<br>KOCH MARKUS<br>KRÜTZMANN PACAL | Mitarbeiteraktien und (steuerfreier) Kapitalgewinn, in:<br>EF 4/21, S. 204 ff.  |
| HÄUSERMANN DANIEL M.<br>OESTERHELT STEFAN            | Die Wahldividende (Cash-or-Title Dividend, COTD),<br>GesKR 2022, S. 370 ff.   |
| HESS TONI  | Die Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss<br>Kollektivanlagegesetz und deren Anleger, ASA 77, S.<br>361 ff.                         |
| HONGLER PETER  | Hybride Finanzierungsinstrumente im nationalen und<br>internationalen Steuerrecht der Schweiz, Zürich – Basel<br>– Genf 2012                    |
| JAUSSI THOMAS<br>NACHBUR ANDREAS<br>PFIRTER MARKUS   | Die Verrechnungssteuer – Eine «Risikosteuer» bei<br>KMU?, TREX 2014, S. 140 ff.   |
| KELLER ASTRID<br>FREY CHRISTOPH                      | Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen, in: EF<br>8/18, S. 633 ff.  |

- |  |  |
|--|--|
| KLÄSER JULIAN  | Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen in der Schweiz – Grundsätzliches sowie aktuelle Praxisfälle, in zsis) 3/2021   |
| KUNZ PETER V.  | Die neue Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK), Unternehmens- und Anlageform an der Schnittstelle zwischen Gesellschaftsrecht und Finanzmarktrecht, in: Entwicklungen im Gesellschaftsrecht IV, Hrsg.: PETER V. KUNZ et al., Bern 2009 |
| LUZERNER KANTONALBANK                                | Optionen und Warrants, Luzern 2022<br>(zit. LUKB, Optionen und Warrants, S. ...)   |
| MATTEOTTI RENÉ<br>GASSMANN GREGOR<br>FELDER VALERIA  | Entwicklungen im Steuerrecht I Le point sur le droit fiscal, in: SJZ 117/2021, S. 541 ff.  |
| MEIER-HAYOZ ARTHUR<br>FORSTMOSER PETER<br>SETHE ROLF | Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 12. vollständig neu bearbeitete Auflage, Bern 2018   |
| MEIER-MAZZUCATO GIORGIO                              | Steuern Schweiz, Grundriss zu den eidgenössischen und kantonalen Steuern mit Beispielen und Darstellungen, 2. Aufl., Bern 2022   |
| MÖCKLI MARISA  | Obligationen und ihre Steuerfallen, in: Finanz und Wirtschaft Nr. 70, 2009, S. 21 f.<br>(zit. MÖCKLI, S. ...)  |
| OESTERHELT STEFAN                                    | WANDELANLEIHEN UND WANDELDARLEHEN, EF 10/20, S. 754 ff.  |

- |                   |   |
|-------------------|---|
| OESTERHELT STEFAN | Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen, StR 76/2021, S. 21 ff.                            |
| OESTERHELT STEFAN | Reform der Verrechnungssteuer, EF 8/21, S. 435 ff.  |
| OPEL ANDREA       | (zit. OESTERHELT/OPEL, EF 8/21, S. ...)   |
| OESTERHELT STEFAN | Reform der Verrechnungssteuer und Umsatzabgabe, EF 2/22, S. 74 ff.  |
| OPEL ANDREA       | (zit. OESTERHELT/OPEL, EF 2/22, S. ...)   |
| OESTERHELT STEFAN | Steuerliche Behandlung von Sweet Equity, EF 10/23, S. 549 ff.   |
| OESTERHELT STEFAN | Abgrenzung von Gründeraktien gegenüber Mitarbeiteraktien, StR 78/2023, S. 86 ff.                            |
| SCHREIBER SUSANNE |   |
| OESTERHELT STEFAN | Besteuerung von personenbezogenen Unternehmen, in: SJZ 119/2023, S. 132 ff.                                 |
| SCHREIBER SUSANNE | (zit. OESTERHELT/SCHREIBER, SJZ, S. ...)  |
| OESTERHELT STEFAN | Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Personengesellschaften, in: StR 77/2022, S. 455 ff.               |
| SCHREIBER SUSANNE | (zit. OESTERHELT/SCHREIBER, StR, S. ...)  |
| OESTERHELT STEFAN | Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (1. Teil), in: IFF Forum für Steuerrecht 2008      |
| WINZAP MAURUS     |   |
| RAMP SAMUEL       | Erleichterung bei der Rückerstattung der Verrechnungssteuer, EF 6-7/19, S. 526 ff.                          |
| ZUMBÜHL PHILIPP   |   |
| RISI ANDREAS      | Steuerliche Bewertung von aktienbasierten Finanzinstrumenten, Anreize für Mitarbeiter, ST 11/07, S. 886 ff. |
| SCHMID RETO       |   |

- SCHÄR DANIEL Verrechnungssteuer – Meldefrist bei inländischen Konzerndividenden, ST 3/12, S. 171 ff.
- SCHERER LUKAS Mitarbeiterbeteiligungen – Arbeits- und steuerrechtliche  
NEDI RAHEL Fallstricke, TREX 2021, S. 142 ff.
- SCHERRER PATRICK Der Grundsatz «dealing at arm's length» im interkantonalen Steuerrecht der Schweiz, Zürich-Basel-Genf 2023  
( $=$  SStR 28), S. 453 ff.
- SCHUNK MARKUS Schweizerisches Recht der kollektiven Kapitalanlagen,  
KELLER ASTRID Praktischer Überblick und rechtliche Grundlagen,  
MEYER SILVAN 3. Aufl., Zürich – Basel – Genf 2017
- SCHWEIZERISCHE Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten, Zürich 2019  
BANKIERVEREINIGUNG (zit. SBVG, Kap. ..., S. ...)
- SCHWEIZERISCHE Besteuerung von Obligationen, Derivaten und kombinierten Produkten, Bern 2023  
STEUERKONFERENZ SSK (zit. SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. ..., S. ...)
- DIESELBE Kurzer Überblick über die Einkommenssteuer natürlicher Personen, Bern 2023  
(zit. SSK, Einkommenssteuer, Kap. ..., S. ...)
- SIMONEK MADELEINE Unternehmensrecht I, Gründung und Aufbau, Sanierung  
MÜLLER KARIN und Liquidation, 3. Aufl., Zürich – Basel – Genf 2021  
OPEL ANDREA  
EGLI PHILIPP

- VALLENDER KLAUS A. Kommentierung des Art. 134 BV, in: Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), St. Galler Kommentar, die schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, (zit. VALLENDER/CAVELTI, SG-Komm BV, N ... zu Art. ... BV)
- VON DER CRONE HANS CASPAR Aktienrecht, 2. vollständig überarbeitete Auflage auf der Grundlage des revidierten Aktienrechts 2020, Bern 2020
- ZUGER KANTONALBANK Aktien (Beteiligungstitel), Anlageklassen-Factsheet (zit. ZGKB, Aktien, S. ...)
- DIESELBE Obligationen: Stabilitätsanker für das Depot (zit. ZGKB, Obligationen, S. ...)

## **Materialienverzeichnis**

Bericht des Bundesrates über Risikokapital in der Schweiz in Erfüllung der Postulate Fässler (10.3076) und Noser (11.3429, 11.3430, 11.3431) vom 27. Juni 2012  
(zit. Bericht Risikokapital, Ziff. ... , S. ....)

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10, Stand am 1. Januar 2024)
Art.	Artikel
ASA	Archiv für schweizerisches Abgaberecht
Aufl.	Auflage
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	(Schweizerisches) Bundesgericht
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101, Stand am 3. März 2024)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40, Stand am 1. Juli 2024)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
COTD	Cash-or-Title Dividend; Wahldividende
CS	Credit Suisse (Schweiz) AG
d.h.	das heisst
Dr. iur.	Doktor des Rechts
E.	Erwägung
EF	Expert Focus
engl.	in englischer Sprache

EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (SR 834.1, Stand am 1. Juli 2024)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
f.	folgende
ff.	und fortfolgende
FIDLEG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (SR 950.1, Stand am 1. März 2024)
FinFraG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (SR 958.1, Stand am 1. Februar 2024)
FinfraV	Verordnung vom 25. November 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (SR 958.11, Stand am 1. Januar 2023)
GesKR	Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht
ggf.	gegebenenfalls
GV	Geschäftsvermögen
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IPO	initial public offering; Börsengang
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20, Stand am 1. Januar 2024)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31, Stand am 1. März 2024)
Kap.	Kapitel

KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.311, Stand am 1. März 2024)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Komm	Kommentar
KS	Kreisschreiben der ESTV
lic. oec.	Lizentiat der Wirtschaftswissenschaften
lit.	litera
LUKB	Luzerner Kantonalbank AG
MBV	Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflicht bei Mitarbeiterbeteiligungen (SR 642.115.325.1, Stand am 1. Januar 2021)
mind.	mindestens
N	Note
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht (SR 220, Stand am 1. Januar 2024)
PV	Privatvermögen
resp.	respektive
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
sog.	sogenannte(r)
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz
SStR	Schriften zum Steuerrecht
ST	Der Schweizer Treuhänder

StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2009 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14, Stand am 1. März 2024)
StR	Steuer Revue
TREX	Der Treuhandexperte
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20, Stand am 1. Januar 2024)
vgl.	vergleiche
VSMP	Verein Schweizerischer Mathematik- und Physiklehrkräfte
VStG	Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (SR 642.21, Stand am 1. Januar 2024)
VStV	Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer (SR 642.211, Stand am 1. Juni 2024)
ZGKB	Zuger Kantonalbank
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
zsis	Zentrum für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht

## I. Einleitung und Abgrenzung

### A. Einleitung

Die Vielfalt und Komplexität von Finanzprodukten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen, weshalb die steuerliche Behandlung dieser Instrumente zunehmend Fachwissen erfordert und für die Steuersubjekte immer mehr zu einer Herausforderung wird. Die Produkte reichen von traditionellen Beteiligungspapieren bis hin zu Anleihen und komplexen strukturierten Finanzinstrumenten. Fehler in der steuerlichen Erfassung dieser Instrumente können erhebliche finanzielle und gar strafrechtliche Folgen für den privaten Anleger begründen.

Die vorliegende Arbeit widmet sich daher der einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der Erträge aus verschiedenen Finanzinstrumenten, wobei auch der verrechnungssteuerliche Aspekt der einschlägigen Produkte beleuchtet wird.

In der vorliegenden Arbeit wird zunächst eine grundlegende Einführung in die häufigsten Finanzinstrumente und deren Charakteristika gegeben. Daraufhin folgt ein kurzer Überblick über jene Grundzüge der Einkommens- und Verrechnungssteuer, welche im Zuge dieser Arbeit erwähnenswert scheinen. Anschliessend erfolgt eine detaillierte Analyse der Behandlung dieser Finanzinstrumente aus einkommens- und verrechnungssteuerrechtlicher Sicht, bevor die Arbeit mit einem Gesamtfazit abgeschlossen wird.

### B. Untersuchungsgegenstand und Abgrenzung

Der Fokus dieser Arbeit liegt auf einer inländischen natürlichen Person, welche die jeweiligen Vermögenswerte im Privatvermögen hält und sich – neben der Einkommenssteuer – auch mit der Verrechnungssteuer auf beweglichem Privatvermögen konfrontiert sieht.

Ziel dieser Arbeit ist es, einen klaren Überblick über die einschlägigen steuerrechtlichen Regelungen der ausgewählten Finanzprodukte zu bieten und die einkommens- und verrechnungssteuerlichen Konsequenzen für den privaten Anleger aufzuzeigen.

Ein derart grosses steuerrechtliches Interessengebiet bringt einen enormen Stoffumfang mit sich. Jedoch ist es im Rahmen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorliegenden Arbeit nicht möglich, sämtliche für den Privatanleger in der Wirtschaftsrealität relevanten Themengebiete aus Sicht der steuerrechtlichen Behandlung verschiedener Finanzprodukte abzudecken und auf alle sich daraus ergebenden Problematiken einzugehen.

Im Zuge einer ganzheitlichen und vollständigen Betrachtung wäre es – trotz Einschränkung des Themengebietes auf die Einkommens- und Verrechnungssteuer – denkbar oder gar angezeigt, einzelne Ausführungen zu weiteren, betroffenen Steuerarten zu machen. Ein derart umfänglicher Anspruch auf Vollständigkeit würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch überreizen.

Aus diesem Grund wird von vornherein die Vermögenssteuer ausgeklammert, da eine Implementierung dieser Steuerart einen gewissen Umfang und einen hinreichenden Detailgrad verdienen würde. Dasselbe lässt sich in Bezug auf eine Behandlung der Umsatzabgabe festhalten. Wo es im Zuge einer abgerundeten Betrachtungsweise in Bezug auf den Fokus der vorliegenden Arbeit angezeigt scheint, werden punktuell weitere steuerrechtliche Themenbereiche – wie bspw. die Sphäre des Geschäftsvermögens – aufgegriffen und in Kürze behandelt.

Ferner wird der Themenbereich rund um die derivativen Finanzinstrumente aufgrund seiner Komplexität und dem sich stellenden Bedarf einer vorgängigen Erklärung der Funktionsweise dieser Finanzinstrumente ausgeklammert. Des Weiteren wird in dieser Arbeit darauf verzichtet, auf die teilweise hochkomplexen Ausprägungen einzelner Finanzinstrumente – wie bspw. Coco-Bonds, Junk Bonds oder Differenzkontrakte – separat einzugehen. Grund dafür ist die schiere Vielzahl derartiger Abwandlungen von Finanzprodukten und der damit verbundene Umfang an Erläuterungen, der mit dem Anspruch einer vollständigen Abhandlung einhergehen würde. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich demzufolge in der Auswahl der Finanzprodukte jeweils auf die nachfolgend genannten Grundformen und – wo es angezeigt scheint – auf vereinzelte, wichtige Ausprägungen dieser Produkte.

## II. Grundlagen

### A. *Definition und Abgrenzung der Finanzprodukte*

#### 1. Beteiligungspapiere

Das Gesetz umschreibt **Beteiligungspapiere** als Effekten in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungs- oder Stimmrechte verleihen (wie Partizipations- oder Genussscheine), sowie Effekten, die bei Umwandlung oder Ausübung des darin verbrieften Rechts den Erwerb von Beteiligungsrechten ermöglichen, sobald sie zur Umwandlung angemeldet wurden (Art. 3 lit. a Ziff. 1 FIDLEG). **Effekten** sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, Wertrechte, sowie Derivate und Bucheffekten (Art. 2 lit. b FinFraG). Dabei gelten Effekten als **vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet**, wenn sie in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders

geschaffen werden (Art. 2 Abs. 1 FinfraV). Das Steuerrecht hält sich allerdings nicht immer an diese Definition.

Es wird sich zeigen, dass für die einkommens- und verrechnungssteuerrechtliche Behandlung von Beteiligungspapieren in erster Linie die Identifikation der aus diesen fliessenden Erträge von Bedeutung ist. Diesbezüglich wird deren Besteuerung vertieft betrachtet. Im Rahmen der steuerlichen Behandlung von Beteiligungspapieren wird darüber hinaus insbesondere der Teilbereich der Mitarbeiteraktien detailliert durchleuchtet.

#### **a) Aktien, Partizipations- und Genussscheine**

##### **i) Aktien**

Mit einer **Aktie** erwirbt der Inhaber (Aktionär) einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft, womit er als Miteigentümer unmittelbar am Vermögen und somit am wirtschaftlichen Erfolg/Misserfolg der Gesellschaft beteiligt ist.<sup>1</sup> Die finanzielle Situation des Unternehmens wirkt sich dabei unmittelbar auf den Kurs der Aktie aus.<sup>2</sup>

Den Aktionär trifft die Verpflichtung zur Zahlung des bei der Ausgabe der Aktie festgesetzten Zeichnungsbetrags (sog. **Liberierung**), wobei anstelle der Zahlung ggf. auch eine Sacheinlage (Überlassung von Vermögenswerten) erfolgen kann.<sup>3</sup>

Durch den Erwerb einer oder mehrerer Aktien erwirbt der Aktionär u.a. das Recht auf Dividende (Art. 661 Abs. 1 OR) und das Recht auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss bei Beendigung der Gesellschaft (Art. 745 Abs. 1 OR).<sup>4</sup>

Aus dem Vorhandensein eines festen, zwingenden Aktienkapitals folgt, dass es *Austritt im technischen Sinne* nicht geben kann; mit dem Austritt wäre die Rücknahme der Kapitaleinlage verbunden und es käme zu einer verpönten Reduktion der Haftungsbasis.<sup>5</sup> Das Gesetz lässt daher lediglich eine **Übertragung** von Anteilen zu.

##### **ii) Partizipationsscheine**

Ein **Partizipationsschein** ist eine stimmrechtslose Aktie (Art. 656a ff. OR), die es der Gesellschaft erlaubt, zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen, ohne dadurch die Stimmrechte der bestehenden Aktionäre zu verwässern und somit die Machtverhältnisse innerhalb des Aktionariats

---

<sup>1</sup> ZGKB, Aktien, S. 1.

<sup>2</sup> ZGKB, Aktien, a.a.O.

<sup>3</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, N 204 zu §16.

<sup>4</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, N 236 zu §16.

<sup>5</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, N 402 zu §16.

zu verändern.<sup>6</sup> Partizipanten beteiligen sich als Eigenkapitalgeber an der Gesellschaft und übernehmen damit einen dem Nennwert ihrer Beteiligung entsprechenden Anteil am unternehmerischen Risiko, partizipieren also – wie Aktionäre – sowohl am Erfolg wie auch am Misserfolg der entsprechenden Gesellschaft.<sup>7</sup> Den Partizipanten stehen in erster Linie **Vermögensrechte** zu. Sie haben Anspruch auf einen Anteil am ausgeschütteten Bilanzgewinn (Dividendenanspruch), auf einen Anteil am Liquidationsergebnis sowie ein Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Beteiligungspapiere.<sup>8</sup> Von Gesetzes wegen haben die Partizipanten nicht nur kein Stimmrecht, sondern – ohne gegenteilige Bestimmung in den Statuten – auch keine mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte (Art. 656c Abs. 1 OR).<sup>9</sup> Das Gesetz begrenzt die maximale Höhe des Partizipationskapitals auf das Doppelte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals bei nicht-kotierten Partizipationsscheinen und auf das Zehnfache des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals bei kotierten Partizipationsscheinen.<sup>10</sup>

### iii) Genussscheine

Gemäss Art. 657 Abs. 1 OR kann die Aktiengesellschaft **Genussscheine** an Personen ausgeben, «die mit der Gesellschaft durch frühere Kapitalbeteiligung oder als Aktionär, Gläubiger, Arbeitnehmer oder in ähnlicher Weise verbunden sind». Nach Art. 657 Abs. 2 OR können den Berechtigten nur Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn oder am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden. Der Genussschein verkörpert demnach kein Mitgliedschaftsrecht und darf überdies auch keinen Nennwert haben (Art. 657 Abs. 3 OR).<sup>11</sup>

### b) Mitarbeiteraktien

Bei Mitarbeiteraktien handelt es sich um Aktien, die von einem Arbeitnehmer **im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit** zu Vorzugskonditionen erworben werden können; typischerweise Aktien desjenigen Unternehmens, das den Mitarbeiter beschäftigt.<sup>12</sup> Mitarbeiteraktien liegen nach Verwaltungspraxis und Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Erwerb der Aktien im Zusammenhang mit einem **ehemaligen oder zukünftigen** Arbeitsverhältnis steht.<sup>13</sup>

---

<sup>6</sup> VON DER CRONE, Rz. 452.

<sup>7</sup> VON DER CRONE, a.a.O.

<sup>8</sup> VON DER CRONE, Rz. 459.

<sup>9</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, N 442 zu §16.

<sup>10</sup> VON DER CRONE, Rz. 458.

<sup>11</sup> MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER/SETHE, N 439 zu §16.

<sup>12</sup> HAINAUT/KOCH/KRÜTZMANN, S. 204.

<sup>13</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 2.3.

Während die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen (u.a. Mitarbeiteraktien) gemäss Art. 17b Abs. 1 DBG grds. im Zeitpunkt des Erwerbs steuerbar sind, sind geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Art. 17c DBG im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.<sup>14</sup>

**Echte Mitarbeiterbeteiligungen** beteiligen den Mitarbeiter entweder direkt (Beteiligungspapiere) oder indirekt (Einräumung von Optionen oder Anwartschaften zum Bezug von Beteiligungspapieren) am Eigenkapital des Arbeitgebers wohingegen **unechte Mitarbeiterbeteiligungen** regelmässig eigenkapital- oder aktienkursbezogene Anreizsysteme darstellen (sog. Phantom Stocks).<sup>15</sup> Es sind in Aussicht gestellte Geldleistungen, welche sich an der Wertentwicklung des Basistitels bestimmen.<sup>16</sup>

Teilweise unterliegen Mitarbeiteraktien einer **Verfügungssperre**. Dies bedeutet, dass die Arbeitenden die Aktien zwar sofort zu Eigentum erwerben – sie können an der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben und sind dividendenberechtigt –, über die Aktien aber während der Sperrfrist nicht verfügen und sie namentlich nicht veräussern können.<sup>17</sup>

### c) Gründeraktien

Bei Gründeraktien handelt es sich um Aktien einer Gesellschaft, die im Zeitpunkt ihrer Gründung erworben werden.<sup>18</sup>

Diese Aktien zählen nicht als Mitarbeiteraktien, weil der Anleger als Investor, und nicht als Arbeitnehmer auftritt.<sup>19</sup> Dieser Umstand gilt auch dann, wenn der Investor bzw. der Aktionär von der entsprechenden Gesellschaft angestellt ist, da in diesem Szenario die Kausalität zwischen dem Aktienerwerb und der Mitarbeiterstellung fehlt.<sup>20</sup> Wenn Gründeraktien übertragen werden, verlieren sie ihre Qualifikation als Gründeraktien.<sup>21</sup>

## 2. Obligationen

Unter Obligationen bzw. Anleihen (engl.: Bonds) versteht man im Steuerrecht schriftliche Schuldanerkennungen, die auf feste Beträge lauten und zwecks kollektiver Beschaffung von

<sup>14</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 3.

<sup>15</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 10.

<sup>16</sup> OESTERHELT/DUBACH, a.a.O.

<sup>17</sup> SIMONEK/MÜLLER/OPEL/EGLI, N 10 zu Kap. 9.

<sup>18</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, S. 89.

<sup>19</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.4.4; MATTEOTTI/GASSMANN/FELDER, S. 543.

<sup>20</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, S. 89.

<sup>21</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, a.a.O.

Fremdkapital, kollektiver Anlagegewährung oder Konsolidierung von Verbindlichkeiten an mehrere Gläubiger zu gleichartigen Bedingungen ausgegeben werden und diesen wiederum zum Nachweis, zur Geltendmachung oder zur Übertragung der verschriftlichten Forderung dienen.<sup>22</sup> Der steuerrechtliche Begriff der Obligation geht dabei weiter als derjenige des Wertpapierrechts nach Art. 965 ff. OR oder derjenige, der im Handel und im Bankgeschäft üblich ist.<sup>23</sup>

Der steuerrechtliche Begriff der Obligation umfasst namentlich Anleihenobligationen, Rententitel, Pfandbriefe, Serienschuldbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine sowie Schuldbuchforderungen.<sup>24</sup>

Obligationen stellen aus Sicht des Emittenten **Fremdkapital mit fester Laufzeit dar**.<sup>25</sup> Staaten nutzen Anleihen bspw. zur Finanzierung von Defiziten (Staatsanleihen), Banken nutzen sie zur Refinanzierung von Krediten (Schuldverschreibungen) und Unternehmen nutzen sie zur Finanzierung von Investitionen (Unternehmensanleihen, engl.: Corporate Bonds). Die Auszahlung wie auch die Rückzahlung gewöhnlicher Obligationen erfolgt regelmässig **zu pari** (100 %).<sup>26</sup> Es sind i.d.R. festverzinsliche Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und festem Zins (dem sog. Kupon).<sup>27</sup> Der feste Zinssatz wird regelmässig, oft halbjährlich oder jährlich, an die Inhaber ausbezahlt.<sup>28</sup> Diese gewöhnliche Obligation wird «Straight Bond» genannt.

Davon auszunehmen sind Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung: Die sog. **Diskontobligation** (auch: Nullkuponanleihe) ist eine spezielle Obligation, die keinen Kupon, also keinen Zins zahlt.<sup>29</sup> Sie wird mit einem sog. **Abschlag** gehandelt. Der Anleger erwirbt die Obligation ursprünglich unter pari, wobei ihm zu einem späteren Zeitpunkt (bei Fälligkeit) der volle Nennwert zurückbezahlt wird (Emissionsdisagio).<sup>30</sup> Hierbei stellt die durch den Emissionsdisagio begründete Differenz den Gewinn für den Anleger dar.<sup>31</sup> **Globalverzinsliche Obligationen** zahlen ebenfalls keinen Zins, werden aber im Vergleich zur Diskontobligation zum Nennwert (zu pari) emittiert und über pari zurückbezahlt (Rückzahlungsagio).<sup>32</sup>

---

<sup>22</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.1, S. 3.

<sup>23</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>24</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.1, S. 4.

<sup>25</sup> SBVG, Kap. 2.2, S. 14.

<sup>26</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.1, S. 4.

<sup>27</sup> ZGKB, Obligationen, S. 1.

<sup>28</sup> ZGKB, Obligationen, a.a.O.

<sup>29</sup> Estoppey Value Investments AG, Die Nullkuponanleihe, Basel, <<https://www.valueinvestments.ch/nullkuponanleihe>> (besucht am: 29.06.2024).

<sup>30</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.1, S. 5.

<sup>31</sup> Estoppey Value Investments AG, Die Nullkuponanleihe, Basel, <<https://www.valueinvestments.ch/nullkuponanleihe>> (besucht am: 29.06.2024).

<sup>32</sup> MÖCKLI, S. 21.

In beiden Fällen ist zwischen **reinen und gemischten Diskont- bzw. globalverzinslichen Obligationen** zu unterscheiden, da deren einkommenssteuerliche Behandlung nicht identisch ist.

Reine Diskont- und globalverzinsliche Obligationen, **auch Zero Bonds genannt**, gewähren den Investoren keine periodische Zinsvergütung.<sup>33</sup> Vielmehr wird das gesamte Nutzungsentgelt ausschliesslich **als Einmalentschädigung** bei Rückzahlung der Obligation vergütet.<sup>34</sup> Bei gemischten Diskont- und globalverzinslichen Obligationen erhalten die Investoren neben der Einmalentschädigung bei Rückzahlung zusätzlich periodische Zinsvergütungen, welche naturgemäß unter dem Zinssatz für ausschliesslich periodisch verzinsten Anlagen liegen.<sup>35</sup>

Liegen gemischte Diskont- bzw. globalverzinsliche Obligationen vor, ist zu analysieren, ob die **Einmalverzinsung** oder die **periodische Verzinsung** überwiegt, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Emission massgebend sind.<sup>36</sup> Die Einmalverzinsung überwiegt, wenn die periodische Verzinsung bezogen auf den Emissionszeitpunkt bis zur Fälligkeit weniger als die Hälfte der gesamten Rendite ausmacht.<sup>37</sup> Diese Unterteilung wird später in der Arbeit im Rahmen der steuerrechtlichen Behandlung von Obligationen näher ausgeleuchtet.

### 3. Optionen

Optionen sind Verträge zwischen zwei Parteien.<sup>38</sup> Als Termingeschäfte lassen sie sich regelmäßig von **Basiswerten wie Aktien, Devisen oder Indizes** ableiten.<sup>39</sup> Käufer dieses derivativen Finanzinstrumentes erwerben das Recht, nicht aber die Pflicht, den Basiswert in einer vertraglich festgelegten Menge (Kontraktgrösse) an oder bis zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt (Verfalltermin) zu einem im Voraus festgelegten Ausübungspreis entweder zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).<sup>40</sup> Mittels einer sog. **gehebelten Option** können Optionskäufer auch überproportional an steigenden resp. sinkenden Kursen partizipieren.<sup>41</sup>

Der andere Vertragspartner, der Verkäufer der Option (Stillhalter), übernimmt die Pflicht, den Basiswert zu verkaufen, sollte der Käufer seine Option ausüben.<sup>42</sup> Für das erhaltene Recht zahlt der Inhaber dem Stillhalter eine Prämie, den sog. Optionspreis.<sup>43</sup>

---

<sup>33</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.1, S. 5.

<sup>34</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>35</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>36</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.2.3.1, S. 6.

<sup>37</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>38</sup> BEHR, S. 15.

<sup>39</sup> LUKB, Optionen und Warrants, S. 1.

<sup>40</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 3.3, S. 13.

<sup>41</sup> LUKB, Optionen und Warrants, S. 1.

<sup>42</sup> BEHR, S. 15.

<sup>43</sup> BEHR, a.a.O.

Weil der Käufer lediglich ein Recht erwirbt, nicht aber eine Pflicht eingeht, ist das Risiko für diesen stets auf den anfänglichen Kapitaleinsatz in der Höhe der Optionsprämie beschränkt.<sup>44</sup>

Mit der Entwicklung der Finanzmärkte entfernte sich der Handel mit Optionen immer weiter von seinem ursprünglichen Zweck der Absicherung hin zu einem Renditezweck.<sup>45</sup>

Bei Verfall erfolgt anstelle der physischen Lieferung des Basiswertes zunehmend ein **Barausgleich** (sog. Cash Settlement).<sup>46</sup>

#### 4. Kombinierte Produkte

Seit längerem werden neben den gewöhnlichen Obligationen verschiedene Finanzinstrumente emittiert, die Obligationen insbesondere mit Optionsgeschäften kombinieren und den Investoren Entschädigungen in unterschiedlichster Form zukommen lassen.<sup>47</sup>

##### a) *Klassische Options- und Wandelanleihen*

Klassische Options- und Wandelanleihen sind eine Kombination aus kapitalgarantierten Finanzinstrumenten (i.d.R. einer Obligation), verbunden mit einer Option oder einem Wandelrecht, wobei sowohl die Option als auch das Wandelrecht dem Investor ermöglichen, an der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren.<sup>48</sup> Die Obligation garantiert dem Investor derweil die Rückzahlung der gesamten oder immerhin eines wesentlichen Teils der Investition. Klassische Options- und Wandelanleihen müssen folgende Bedingungen **kumulativ** erfüllen:<sup>49</sup>

1. Die Emittentin ist eine **schweizerische Gesellschaft**;
2. Das Options- oder Wandelrecht berechtigt zum Bezug von **neu geschaffenen Beteiligungsrechten** der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmens;
3. Die Emission erfolgt entweder **zu pari** oder mit einem **Agio** mit Rückzahlung zu pari.

**Optionsanleihen** sind kombinierte Produkte in Form von Obligation und Option, die in zwei separaten handelbaren Papieren ausgegeben werden und drei Valorennummern aufweisen. Eine Valorennummer steht für das kombinierte Produkt (cum), eine für die Obligation ohne Optionschein (ex) und die dritte für den Optionschein.<sup>50</sup> Bei einer Optionsanleihe besteht die

---

<sup>44</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 3.3, S. 13.

<sup>45</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 3.3, S. 14.

<sup>46</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>47</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.1, S. 16.

<sup>48</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.2.1, S. 17.

<sup>49</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>50</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.1, S. 16.

Option, die es dem Eigentümer erlaubt, zu bestimmten Bedingungen Eigenkapitalinstrumente zu erwerben, **zusätzlich** zu der bereits erworbenen Anleihe.<sup>51</sup>

**Wandelanleihen** (auch: Wandelschuldverschreibung oder -Obligation, engl.: Convertible Bond) zeichnen sich dadurch aus, dass der Gläubiger neben dem Anspruch auf Rückzahlung und Verzinsung zusätzlich über eine Option (Call-Option) verfügt, den Anspruch auf Rückzahlung der Forderung in eine Eigenkapitalbeteiligung der Emittentin bzw. eine mit dieser verbundenen Gesellschaft zu im Zeitpunkt der Emission definierten Bedingungen zu wandeln.<sup>52</sup>

Im Unterschied zur Optionsanleihe ist bei einer Wandelanleihe das Wandelrecht untrennbar mit der Obligation verbunden und kann daher auch nicht separat gehandelt werden. Durch die Ausübung des Wandelrechts geht das Schuldverhältnis aus der Obligation unter und der Obligatör wird zum Inhaber eines Beteiligungsrechts.<sup>53</sup> Ohne Ausübung des Wandlungsrechts wird die Anleihe auf Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig.<sup>54</sup> Sind Wandelanleihen mit der Pflicht verbunden, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter bestimmten Bedingungen diese gegen Eigenkapitalinstrumente einzutauschen, spricht man von einer Pflichtwandelanleihe (engl.: Mandatory Convertible Bond).<sup>55</sup>

### **b) Nicht klassische Options- und Wandelanleihen**

Erfüllen Finanzinstrumente wie Options- und Wandelanleihen eine der in Kap. II.A.3.a. genannten Bedingungen nicht, werden sie aus steuerlicher Sicht als **nicht klassisch** betrachtet.<sup>56</sup>

Dem Investor ist es auch bei nicht klassischen Produkten möglich, sowohl durch Option als auch durch Wandelrecht an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu partizipieren, während die Obligation die Rückzahlung der ursprünglichen Investition ganz oder teilweise sicherstellt.<sup>57</sup>

Bei der Besteuerung dieser Produkte ist in erster Linie zu unterscheiden, ob es sich um ein sog. **transparentes** oder um ein sog. **nicht transparentes** Produkt handelt.<sup>58</sup>

---

<sup>51</sup> SBVG, Kap. 3.1.1, S. 25.

<sup>52</sup> OESTERHELT, S. 754.

<sup>53</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.1, S. 16.

<sup>54</sup> SBVG, Kap. 3.1.1, S. 25.

<sup>55</sup> SBVG, a.a.O.

<sup>56</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3, S. 19.

<sup>57</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>58</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2, S. 19.

Das Produkt gilt als transparent, wenn bei der Emission die dem Instrument zugrunde liegenden Komponenten trennbar sind und tatsächlich separat gehandelt werden könnten (mit separaten Valorennummern für cum Option / ex Option / nur Option).<sup>59</sup>

Nicht trennbare Produkte sind trotzdem als transparent zu qualifizieren, wenn alternativ:<sup>60</sup>

- Die Emittentin des Produkts die verschiedenen Komponenten vorab wertmässig im sog. «Term sheet» mittels finanzmathematischer Berechnung separat darstellt und die Überprüfung dieser Berechnung durch die ESTV die Richtigkeit der Darstellung ergibt; oder
- Die verschiedenen Komponenten des Produkts auch ohne die entsprechenden Angaben der Emittentin von der ESTV nachträglich analytisch nachvollzogen und in ihrem Wert berechnet werden können.

Ist keine der vorgenannten Voraussetzungen für transparente Produkte erfüllt, so wird das Produkt als nicht-transparent qualifiziert.

### c) *Produkte mit Geld- oder Titellieferung («Reverse Convertibles»)*

Auch bei Reverse Convertibles handelt es sich um eine Kombination aus einer Obligation und einer Option, wobei unterschieden wird zwischen Reverse Convertibles mit Kapitalschutz und jenen ohne Kapitalschutz.<sup>61</sup>

Bei **Reverse Convertibles ohne Kapitalschutz** erwirbt der Anleger vorab eine Obligation und tritt sodann gleichzeitig als Verkäufer einer Put-Option (Verkauf-Option) auf.<sup>62</sup> Aufgrund der an den Emittenten verkauften Put-Option kann der Anleger ggf. verpflichtet sein, den Basiswert (i.d.R. eine Aktie) bei Fälligkeit der Obligation zum Ausübungspreis (i.d.R. in der Höhe des Nominalwertes der Obligation) zu übernehmen.<sup>63</sup> Dies kann dann der Fall sein, wenn der Basiswert am Verfalltag unter dem Ausübungspreis liegt. Liegt der Preis des Basiswertes am Verfalltag jedoch über dem Ausübungspreis, wird der Emittent seine Put-Option nicht ausüben. Der Anleger erhält diesfalls den Nominalwert seiner Obligation zurückbezahlt.<sup>64</sup>

Die garantierten Zahlungen des Emittenten an den Anleger während der Laufzeit des Produktes bestehen einerseits aus einer **marktüblichen Verzinsung** der Obligation und andererseits aus der vom Emittenten geschuldeten **Put-Optionsprämie**.<sup>65</sup>

---

<sup>59</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.1, S. 19.

<sup>60</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>61</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.4.1. & 4.4.1.1, S. 13.

<sup>62</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.4.1.1, S. 13.

<sup>63</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>64</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>65</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

**Reverse Convertibles mit Kapitalschutz** unterscheiden sich von den – häufiger anzutreffenden – Reverse Convertibles ohne Kapitalschutz dadurch, dass ergänzend zur Obligationenanlage und zum genannten Optionsgeschäft ein weiteres Optionsgeschäft hinzukommt, indem die Investoren gegenüber den Emittenten nicht nur als Verkäufer, sondern gleichzeitig auch als Käufer einer weiteren Put-Option auftreten.<sup>66</sup>

Die vom Emittenten und Investor gegenseitig zu bezahlenden Optionsprämien werden im Normalfall miteinander verrechnet, was sich in – im Vergleich zu Reverse Convertibles ohne Kapitalschutz – geringeren garantierten Zahlungen an den Investor niederschlägt. Hier ist anzufügen, dass diese Art der Reverse Convertibles fast immer Obligationen mit ausschliesslicher oder überwiegender Einmalverzinsung betreffen (Zero Bond).<sup>67</sup>

## 5. Kollektive Kapitalanlagen

Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden (Art. 7 Abs. 1 KAG), wodurch Anleger auch bereits mit kleineren Summen breit-diversifiziert investieren können.<sup>68</sup> Damit «Kollektivität» in diesem Sinne gegeben ist, müssen als Mindestfordernis zwei Anleger geben sein (Art. 5 Abs. 1 KKV).<sup>69</sup>

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds, trifft die Anlageentscheide, führt die Buchhaltung und erledigt alle administrativen Belange, während die Depotbank die Vermögenswerte des Anlagefonds verwahrt und für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zuständig ist.<sup>70</sup>

Der **vertraglich strukturierte Anlagefonds** beruht gemäss Art. 25 Abs. 1 KAG auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag).<sup>71</sup> Durch diesen verpflichtet sich die Fondsleitung, die Anleger nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrages selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten.<sup>72</sup>

Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegern offen, es sei denn, das Gesetz, das jeweilige Fonds- bzw. Anlagereglement oder die Statuten beschränken den Kreis der Investoren auf sog. «**qualifizierte Anleger**».<sup>73</sup> Als qualifizierte Anleger gelten neben beaufsichtigten

<sup>66</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.4.1.2, S. 24.

<sup>67</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>68</sup> SBVG, Kap. 2.4, S. 15.

<sup>69</sup> KELLER/FREY, Kap. 3.

<sup>70</sup> SBVG, Kap. 3.2.1, S. 28.

<sup>71</sup> HESS, Ziff. 3.2.3.1.1.

<sup>72</sup> HESS, Ziff. a.a.O.

<sup>73</sup> HESS, Ziff. 3.2.6.

Finanzintermediären (Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen) sowie beaufsichtigte Versicherungs- und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorie auch vermögende Privatpersonen (Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG).<sup>74</sup> Als **vermögende Privatperson** gilt, wer gegenüber einem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter schriftlich bestätigt, im Zeitpunkt des Erwerbs direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mind. zwei Millionen Franken zu verfügen (Art. 5 Abs. 2 lit. b FIDLEG).<sup>75</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen offenen und geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen. Bei den **offenen kollektiven Kapitalanlagen** (vertraglich strukturierter Anlagefonds oder SICAV; Art. 8 Abs. 1 KAG) haben die Anleger gestützt auf Art. 8 Abs. 2 KAG zulasten des Kollektivvermögens einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert (engl.: Net Asset Value, NAV).<sup>76</sup> Bei den **geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen** (KkK oder SICAF; Art. 9 Abs. 1 KAG) haben die Anleger nach Art. 9 Abs. 2 KAG zulasten des Kollektivvermögens keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihres Anteils zum Nettoinventarwert.<sup>77</sup>

*a) Vertraglicher Ausschüttungsfonds*

Ein vertraglicher Anlagefonds, welcher in seinen Basisdokumenten (bspw. im Fondsvertrag) eine Ausschüttungsvorschrift von mindestens 70% des jährlichen Nettoertrages, inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren, vorsieht, gilt steuerlich als **ausschüttende** kollektive Kapitalanlage.<sup>78</sup> Bei einem ausschüttenden Kollektivanlagefonds werden die anfallenden Zinsen und Dividenden i.d.R. einmal pro Jahr an die Anteilseigner ausbezahlt.<sup>79</sup>

*b) Vertraglicher Thesaurierungsfonds*

Vertragliche Anlagefonds gelten dann als thesaurierende kollektive Kapitalanlage, wenn in den Basisdokumenten keine Ausschüttungsvorschrift oder eine solche von weniger als 70% des jährlichen Nettoertrages enthalten ist.<sup>80</sup> Thesaurierende Fonds reinvestieren die erwirtschafteten Erträge regelmässig laufend in das verwaltete Fondsvermögen, und schütten Sie nicht oder nur in kleinem Umfang an die Anteilseigner aus.<sup>81</sup>

---

<sup>74</sup> HESS, Ziff. 3.2.6.

<sup>75</sup> HESS, a.a.O.

<sup>76</sup> HESS, Ziff. 3.2.2.

<sup>77</sup> HESS, a.a.O.

<sup>78</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.1.

<sup>79</sup> DREYFUS, S. 1.

<sup>80</sup> HESS, Ziff. 3.2.3.2.3.

<sup>81</sup> DREYFUS, S. 1.

**c) *Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)***

Die SICAV (Société d'investissement à Capital Variable) ist eine spezialgesetzliche Körperschaft, die sich an die Aktiengesellschaft anlehnt.<sup>82</sup> Dabei handelt es sich um eine offene kollektive Kapitalanlage.<sup>83</sup>

Das KAG unterscheidet zwei Arten von Aktionären; die Unternehmer- und die Anlageaktionäre.<sup>84</sup> Diese Unterteilung dient insbesondere dazu, den Unternehmeraktionären der SICAV deren Auflösung zu ermöglichen (Art. 41 Abs. 2 KAG).<sup>85</sup> Die Anlageaktionäre hingegen können sich jederzeit zu einem «Exit» aus der SICAV entscheiden, denn – soweit das KAG und die Statuten der SICAV nichts anderes vorsehen – muss die SICAV nach Art. 42 Abs. 1 KAG jederzeit auf Ersuchen eines Anlageaktionärs die an diesen ausgegebenen Aktien zum Nettoinventarwert zurücknehmen.<sup>86</sup> Das Kapital muss also zwangsläufig flexibel sein.<sup>87</sup>

**d) *Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KkK)***

Bei der KkK handelt es sich um eine spezialgesetzliche Personengesellschaft ausserhalb des ORs, die aber der OR-Kommanditgesellschaft nahesteht. Art. 99 KAG führt aus, dass, «sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung kommen». Das Kollektivvermögen steht rechtlich nicht der Gesellschaft als solcher zu, sondern den Gesellschaftern zu gesamter Hand.<sup>88</sup>

Als Anlage wird nach Art. 103 Abs. 1 KAG **ausschliesslich Risikokapital bzw. Private Equity** zugelassen. Es findet sich jedoch keine Legaldefinition des Risikokapitals. PETER KUNZ stellte in seiner Forschung bezüglich der «Zielrichtung» von Risikokapital auf den damaligen Art. 120 Abs. 1 KKV ab, welcher die grundsätzliche Erwartung «eines überdurchschnittlichen Mehrwerts verbunden mit einer überdurchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit» festhielt.<sup>89</sup> Dieser Definition des Risikokapitals ist auch heute noch beizupflichten. So bezeichnet auch der Bericht des Bundesrates angelegtes Kapital als Risiko- bzw. Wagniskapital, wenn es innovativen Unternehmen bereitgestellt wird, die ein hohes Risiko, aber auch eine entsprechende Wachstumschance in sich bergen.<sup>90</sup>

---

<sup>82</sup> HESS, Ziff. 3.2.3.2.2.

<sup>83</sup> HESS, a.a.O.

<sup>84</sup> HESS, Ziff. 3.2.3.2.3.

<sup>85</sup> HESS, a.a.O.

<sup>86</sup> KUNZ, S. 47.

<sup>87</sup> KUNZ, a.a.O.

<sup>88</sup> HESS, Ziff. 3.2.4.1.1.

<sup>89</sup> KUNZ, S. 63.

<sup>90</sup> Bericht Risikokapital, Ziff. 3.1a), S. 8 & 9.

Risikokapital dient i.d.R. der Finanzierung von neuen, illiquiden Unternehmungen, u.a. im Stadium ihrer Gründung, ihres Wachstums oder ihres Überlebens.<sup>91</sup> Die Entschädigung für solche Anlagen besteht in dem erwarteten Mehrwert, der aus dem Verkauf der Beteiligungen oder der Börsenkotierung der Gesellschaft resultiert.<sup>92</sup>

Die KkK verfügt über mindestens einen unbeschränkt haftbaren Gesellschafter (sog. Komplementär, «General Partner»), welcher ex lege – in Abweichung von Art. 594 Abs. 2 OR – eine schweizerische AG sein muss (Art. 98 Abs. 2 Satz 1 KAG).<sup>93</sup>

Die übrigen Gesellschafter (sog. Kommanditäre, «Limited Partners») können dagegen nach Massgabe von Art. 98 Abs. 3 KAG natürliche oder juristische Personen sein, wobei es sich jedoch um qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG handeln muss. Sie haften einzig «bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage», der sog. Kommanditsumme (Art. 98 Abs. 1 KAG). Sie sind gestützt auf Art. 99 KAG i.V.m. Art. 600 Abs. 1 und 2 OR **nicht befugt, sich in die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einzumischen** sowie gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung Widerspruch zu erheben, wenn diese Handlung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört.<sup>94</sup> Sie verfügen in Bezug auf Anlageentscheide über keinerlei Weisungsbefugnisse.<sup>95</sup>

Gegenüber den OR-Kommanditären besteht ein wesentlich **erhöhter Informationsanspruch**.<sup>96</sup> Einerseits haben die Kommanditäre ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft (Art. 106 Abs. 1 KAG); andererseits haben sie über den Geschäftsgang der KkK ein zwar zeitlich, aber nicht inhaltlich limitiertes Auskunftsrecht, und zwar «mindestens einmal vierteljährlich» (Art. 106 Abs. 2 KAG).<sup>97</sup> Geschäftsgheimnisse rechtfertigen dabei keine Relativierung.<sup>98</sup>

Kommanditäre besitzen ein **Recht auf eine Quote am Gewinn** entsprechend ihrer Beteiligungsquote am Kapital.<sup>99</sup> Bei den Private Equity-Fonds werden die Gewinne erst nach verhältnismässig langen Investitionsperioden realisiert, d.h. am Ende der Laufzeit der kollektiven Kapitalanlage; die Kommanditäre haben erst dann ein Anrecht auf einen Anteil am Gewinn.<sup>100</sup>

---

<sup>91</sup> HESS, Ziff. 3.2.4.1.1.

<sup>92</sup> HESS, a.a.O.

<sup>93</sup> KUNZ, S. 47.

<sup>94</sup> HESS, Ziff. 3.2.4.1.2.

<sup>95</sup> HESS, Ziff. 3.2.1.

<sup>96</sup> KUNZ, S. 57.

<sup>97</sup> KUNZ, a.a.O.

<sup>98</sup> KUNZ, a.a.O.

<sup>99</sup> HESS, Ziff. 3.2.4.1.1.

<sup>100</sup> HESS, Ziff. 3.2.4.1.2.

**e) *Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)***

Die SICAF (Société d'investissement à Capital Fixe) ist eine Aktiengesellschaft i.S. des Obligationenrechts, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist, deren Aktionäre nicht qualifiziert i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG sein müssen und die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist (Art. 110 Abs. 1 KAG).<sup>101</sup> Durch Erfüllung der Begriffselemente fällt die SICAF unter den Anwendungsbereich des KAG.<sup>102</sup> Art. 112 KAG bestimmt, dass für die SICAF die Bestimmungen des ORs zur Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen. Sie ist eine juristische Person und wird somit als eigenes Steuersubjekt nach Massgabe von Art. 49 Abs. 2 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 StHG wie eine Kapitalgesellschaft besteuert.<sup>103</sup>

**f) *Immobilienfonds mit Grundbesitz***

Bei einer kollektiven Kapitalanlage mit Grundbesitz legt die Fondsleitung, die SICAV oder die KkK ihre Mittel in Immobilienwerte an.<sup>104</sup> Immobilienfonds müssen ihre Anlagen grds. auf **mindestens zehn Grundstücke** verteilen, wobei die Anlagen nach Objekt, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu diversifizieren sind.<sup>105</sup>

Für die laufende Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen in der rechtlichen Ausgestaltung von Immobilienfonds ist zwischen solchen mit direktem und jenen mit indirektem Grundbesitz zu unterscheiden.<sup>106</sup>

Legen die Fondsleitung, die SICAV oder die KkK in Grundstücke bzw. Bau- und Immobilienprojekte im genannten Sinne an, liegt eine kollektive Kapitalanlage mit **direktem Grundbesitz** vor.<sup>107</sup> Werden die Grundstücke dagegen im Eigentum einer Immobiliengesellschaft gehalten, die ihrerseits im Eigentum der kollektiven Kapitalanlage befindlich ist, spricht man von kollektiven Kapitalanlagen mit **indirektem Grundbesitz**.<sup>108</sup> Diese Unterscheidung ist steuerlich von zentraler Bedeutung.<sup>109</sup> Auf diese Unterscheidung ist im Rahmen der Kap. VI.A.2. resp. VI.A.3. zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukommen.

---

<sup>101</sup> HESS, Ziff. 3.2.4.2.

<sup>102</sup> HESS, a.a.O.

<sup>103</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 484.

<sup>104</sup> HESS, Ziff. 3.2.5.

<sup>105</sup> HESS, a.a.O.

<sup>106</sup> KELLER/FREY, Kap. 2.

<sup>107</sup> HESS, Ziff. 3.2.5.

<sup>108</sup> HESS, a.a.O.

<sup>109</sup> HESS, a.a.O.

## B. Ausgewählte Erläuterungen zur Einkommens- und Verrechnungssteuer

Nachfolgend werden die wichtigsten Grundlagen der Einkommens- und der Verrechnungssteuer erläutert. Dabei werden in diesem Kapitel nur jene ausgewählten Thematiken beleuchtet, die für das Verständnis und im Kontext dieser Arbeit von erwähnenswerter Bedeutung sind.

Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Einkommens- oder der Verrechnungssteuer wird der Leser auf die einschlägige Literatur und die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen.

### 1. Einkommenssteuer

#### a) Erläuterungen zur Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer wird auf dem Einkommen von natürlichen Personen erhoben und leistet dadurch einen grossen Beitrag zu den jährlichen Fiskaleinnahmen der verschiedenen öffentlichen Gemeinwesen.<sup>110</sup> Sie beruht auf der sog. **Reinvermögenszugangstheorie** (Generaleinkommensklausel) und basiert auf dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Massgabe von Art. 127 Abs. 2 BV. Das Reineinkommen ist eine zusammengesetzte Grösse aus den gesamten steuerbaren Einkünften unter Abzug der Gewinnungskosten bzw. organischen Abzügen und den allgemeinen Abzügen.<sup>111</sup>

Nach Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG werden sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte von der Einkommenssteuer erfasst. Sämtliche Zugänge von Reinvermögen (**Voraussetzung des Vermögenszugangs**) mit Einschluss der Nutzungen bilden damit Einkommen eines Subjektes während einer bestimmten Periode.<sup>112</sup>

Das **Realisationsprinzip** bestimmt, dass ein Wertzufluss dann als Einkommen besteuert werden kann, wenn er realisiert ist, d.h. ab jenem Moment, in welchem der Rechtsanspruch auf eine Leistung erworben wird.<sup>113</sup> Im Zusammenhang mit Zinsen spricht man hierbei vom **allgemeinen Fälligkeitsprinzip**: wenn auf eine Investition Zinsen ausbezahlt werden, unterliegen diese als *Zinsen aus Guthaben* – unabhängig davon, ob sie zu Beginn oder am Ende der Investition bezahlt werden – der Einkommenssteuer und werden nach Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG im Zeitpunkt der Fälligkeit zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.<sup>114</sup>

---

<sup>110</sup> SSK, Einkommenssteuer, Kap. 1, S. 1.

<sup>111</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 177.

<sup>112</sup> CADOSCH, N 1 zu Art. 16 DBG.

<sup>113</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 182.

<sup>114</sup> HONGLER, Kap. 3.4.4.2.3.1, S. 124.

Die verschiedenen Steuergesetzte definieren das **Einkommen** regelmässig nicht genau und begnügen sich damit, Beispiele von geldwerten Zuflüssen zu umschreiben, welche als Einkommen gewertet werden oder zählen einzelne Einkommensarten auf.<sup>115</sup>

Einkommen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Gesamtheit jener Wirtschaftsgüter, die einem Steuersubjekt während der einschlägigen Steuerperiode zufließen, und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann.<sup>116</sup>

**Einkommen aus Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn die Leistung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis steht und ihren Grund damit hauptsächlich in diesem Verhältnis hat.<sup>117</sup>

Entschädigungen für bspw. den Abschluss eines Konkurrenzverbotes gelten grundsätzlich als **steuerbare Einkünfte für die Nichtausübung eines Rechts** i.S.v. Art. 23 lit. c DBG und unterliegen dementsprechend ebenfalls der Einkommensbesteuerung.<sup>118</sup>

### *b) Steuerfreier Kapitalgewinn*

Eine Ausnahme des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und der Generaleinkommensklausel ist der steuerfreie Kapitalgewinn.<sup>119</sup> Derartige Ausnahmen sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus Gründen der Kohärenz des Steuersystems, der Gleichbehandlung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit restriktiv auszulegen.<sup>120</sup>

Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 StHG normieren, dass **Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen** steuerfrei sind.<sup>121</sup> Eine Ausnahme davon bilden die Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken bei den Kantonen (Art. 16 Abs. 3 DBG).<sup>122</sup>

Ein massgeblicher Kapitalgewinn liegt dann vor, wenn ein Vermögensrecht aus dem Privatvermögen veräussert, d.h. gegen ein anderes Vermögensrecht eingetauscht wird und dabei ein **Wertzuwachsgewinn** erzielt werden kann.<sup>123</sup> Unerlässliche Voraussetzung des steuerfreien Kapitalgewinns ist dabei gemäss Rechtsprechung und Lehre das Vorliegen einer Gesamt- oder Teilveräußerung eines dinglichen oder obligatorischen Rechts.<sup>124</sup> Dabei wird vorausgesetzt,

---

<sup>115</sup> SSK, Einkommenssteuer, Kap. 3.1, S. 3.

<sup>116</sup> BGE 140 II 353 E. 2.1 S. 355; BGE 108 Ib 227 E. 2a S. 229.

<sup>117</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 215.

<sup>118</sup> Urteil des BGer 2A.549/2004 vom 24. Januar 2005 E. 2.1.

<sup>119</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, S. 212.

<sup>120</sup> Urteil des BGer 2C\_130/2019 vom 2. Oktober 2019 E. 3.1; BGE 139 II 636 E. 2.2 S. 367.

<sup>121</sup> CADOSCH, N 3 zu Art. 16 DBG.

<sup>122</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 266.

<sup>123</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, S. 212.

<sup>124</sup> CAGIENARD/JENNY, S. 442 und 443.

dass sich der Vermögenszugang nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung als **natürliche und typische Folge des Vermögensabgangs** darstellt.<sup>125</sup> Es muss sich folglich um einen Gegenwert bzw. ein Entgelt handeln.

Ein **Wertzuwachsgewinn** liegt grds. dann vor, wenn der Veräußerungserlös über den Anlagekosten (Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen) liegt.<sup>126</sup> Gemäss Bundesgericht darf der Begriff der Veräußerung nicht zu eng ausgelegt werden.<sup>127</sup>

Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts gelten nur jene Gewinne als steuerfreie private Kapitalgewinne, welche aus der schlichten Verwaltung des privaten Vermögens herrühren oder bei einer sich zufällig bietenden Gelegenheit entstehen.<sup>128</sup> Eine **auf Erwerb gerichtete Tätigkeit** kann demgegenüber zur Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und somit dazu führen, dass der Kapitalgewinn als Einkommen besteuert wird.<sup>129</sup>

### i) Gemischte Rechtsgeschäfte

Der steuerfreie private Kapitalgewinn hat auch im KMU-Bereich eine grosse Bedeutung.<sup>130</sup> Es wurde aufgezeigt, dass der steuerfreie private Kapitalgewinn für jene Vermögenszugänge reserviert ist, die als Gegenwert für das durch die Veräußerung realisierte Vermögensrecht entstehen. Dies kann in jenen Fällen nicht gänzlich bejaht werden, in welchen es sich um ein sog. gemischtes Rechtsgeschäft handelt und dem Vermögenszugang (auch) **veräußerungsfremde Teile** innewohnen.<sup>131</sup>

In derartigen Fällen ist der Kapitalgewinn aus dem Unternehmensverkauf zumindest teilweise nicht auf einen Wertzuwachs zurückzuführen, der während der Haltedauer entstanden ist, sondern auf äussere Umstände, die nicht unmittelbar mit dem veräusserten Vermögenswert in Zusammenhang stehen.<sup>132</sup>

Weder die Rechtsprechung noch die Lehre haben **einheitliche Kriterien** für das Vorliegen oder für die steuerliche Qualifikation von gemischten Verträgen definiert, weshalb für die steuerliche Qualifikation eines solchen Vertrages die Definition des Einkommens **nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten** heranzuziehen ist.<sup>133</sup> Konkret ist das Rechtsgeschäft nicht bloss in

---

<sup>125</sup> BGE 139 II 363 E. 2.4 S. 637.

<sup>126</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, S. 212.

<sup>127</sup> Urteil des BGer 2C\_743/2019 vom 20. April 2020 E. 4.3.2.

<sup>128</sup> Urteil des BGer 2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009 E. 2.3; BGE 125 II 113 E. 5e S. 123.

<sup>129</sup> Urteil des BGer 2C\_766/2010 vom 29. Juli 2011 E. 2.2 und 2.3; zur Gewerbsmässigkeit siehe Kap. II.B.1.c.

<sup>130</sup> CAGIENARD/JENNY, S. 441.

<sup>131</sup> BGE 139 II 363 E. 2.4 S. 638.

<sup>132</sup> CAGIENARD/JENNY, S. 443.

<sup>133</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, S. 213.

seiner privatrechtlichen Ausgestaltung zu beurteilen, sondern nach den dadurch entstehenden wirtschaftlichen Auswirkungen.<sup>134</sup>

Es gibt jedoch Kriterien, die nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung in einem derartigen Fall **für Erwerbseinkommen und damit gegen einen (reinen) steuerfreien privaten Kapitalgewinn** sprechen. Ausgangslage ist der Verkauf einer personenbezogenen Gesellschaft aus dem Privatvermögen des Verkäufers in das Privat- oder das Geschäftsvermögen des Erwerbers, wobei eine Weiterarbeit des Verkäufers nach dem Verkauf vereinbart wird.<sup>135</sup> Der Kaufpreis wird dabei nur ausbezahlt, wenn der Verkäufer tatsächlich weiterarbeitet.<sup>136</sup> Zusätzlich liegt der Kaufpreis auch über dem Substanzwert der Beteiligungen, womit er eine **Goodwill-Komponente** aufweist, die allenfalls durch die Weiterarbeit des Verkäufers begründet werden kann.<sup>137</sup> Dies wäre ein Indiz für eine Entschädigung der Weiterarbeit des Verkäufers und würde daher zu einer Umqualifikation in Erwerbseinkommen des Verkäufers führen.<sup>138</sup>

Auch, dass der Unternehmensverkauf **zu einem tieferen Lohn** für den weiterarbeitenden Verkäufer im Vergleich zur Situation vor dem Unternehmensverkauf führt, stellt in der Praxis regelmässig ein Indiz dafür dar, dass der Kaufpreis eine Entschädigung für die Weiterarbeit enthält.<sup>139</sup> Gemäss Erwägungen des Steuerrechtsgerichts Zürich spricht ein gleichbleibender Lohn oder gar eine Verbesserung des Erwerbseinkommens des Verkäufers nach dem Unternehmensverkauf deshalb gegen eine Einkommenskomponente des Kaufpreises.<sup>140</sup>

Es ist auch denkbar, dass – anstelle der Weiterarbeit im Unternehmen – ein **Konkurrenzverbot** mit entweder einer Konventionalstrafe bei Zuwiderhandlung gegen dasselbe oder einer Entschädigung für die Einhaltung des Verbotes festgehalten wird. Dass eine derartige Entschädigung der Einkommensbesteuerung unterliegt, wurde bereits in Kap. II.B.1.a. ausgeführt. Sofern der Kaufvertrag keine explizite Entschädigung für das Konkurrenzverbot aufweist, ist gemäss Rechtsprechung zu prüfen, ob im Kaufpreis eine verdeckte Entschädigung für die Einhaltung einer Konkurrenzverbotsklausel enthalten ist.<sup>141</sup>

Liegt ein gemischtes Rechtsgeschäft vor, droht eine **Aufsplittung des erzielten Kapitalgewinns** in eine steuerfreie private Kapitalgewinnkomponente und eine steuerbare

---

<sup>134</sup> CAGIENARD/JENNY, S. 442.

<sup>135</sup> Urteil des BGer 2C\_618/2014 vom 3. April 2014 E. 5.2.

<sup>136</sup> Urteil des BGer 2C\_618/2014 vom 3. April 2014 a.a.O.

<sup>137</sup> Urteil des BGer 2C\_618/2014 vom 3. April 2014 a.a.O.

<sup>138</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, S. 213.

<sup>139</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, a.a.O.

<sup>140</sup> Entscheid des Steuerrechtsgerichts ZH vom 20. April 2012 DB.2011.203, ST.2011.187 E. 4 c) und E. 4. c) ee).

<sup>141</sup> Entscheid des Steuerrechtsgerichts ZH vom 18. Dezember 2015 DB.2015.148, ST.2015.187 E. 1 a) bb).

Einkommenskomponente aus unselbständiger Erwerbstätigkeit.<sup>142</sup> Eine teilweise Umqualifikation des Kaufpreises in Erwerbseinkommen bestätigte das Steuerrechtsgericht ZH bspw., als die letzten 20% des Kaufpreises in einem derartig gelagerten Geschäft erst dann ausbezahlt wurden, als das zweijährige Konkurrenzverbot durch einen bestimmten Personenkreis eingehalten worden ist.<sup>143</sup>

Ob der Kaufpreis (teilweise) eine verdeckte Entschädigung für die Weiterarbeit des Verkäufers oder für ein Konkurrenzverbot enthält, ist aufgrund der **gesamten Umstände des Einzelfalls** zu beurteilen, wobei auch die Plausibilität der Unternehmensbewertung im Verkaufszeitpunkt und der Erwerbspreis der Aktien berücksichtigt werden.<sup>144</sup> Deswegen ist es zu empfehlen, bei den Vertragsverhandlungen ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung der Vereinbarungen zu legen, damit steuerfreier Kapitalgewinn erzielt und eine Umqualifikation in steuerbares Einkommen möglichst vermieden werden kann.<sup>145</sup>

## ii) Abgrenzung PV / GV

Die Zuteilung von Vermögensgegenständen zum Geschäfts- oder Privatvermögen ist von enormer Bedeutung, da bspw. nur im Privatvermögen Kapitalgewinne steuerfrei sind und nur im Geschäftsvermögen bspw. Abschreibungen und Rückstellungen gebildet werden können.<sup>146</sup> Im Geschäftsvermögen erzielte Kapitalgewinne sind steuerbar und eingefahrene Kapitalverluste können steuerlich mit dem erzielten Einkommen verrechnet werden (Art. 18 Abs. 2 DBG).<sup>147</sup>

Unselbständigerwerbende können nur Privatvermögen haben; Selbständigerwerbende hingegen haben neben einem Privat- auch ein Geschäftsvermögen.<sup>148</sup> Sollte ein Steuersubjekt über beide Vermögensmassen verfügen, muss eine Qualifikation jedes einzelnen Vermögenswertes erfolgen, um diesen der korrekten Vermögensmasse zuordnen zu können.<sup>149</sup>

Nach Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 8 Abs. 2 StHG gelten **alle Vermögenswerte als Geschäftsvermögen**, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Aufgrund der geltenden **Präponderanzmethode** ist die aktuelle technisch-wirtschaftliche Funktion eines Gutes für die Zuordnung zum Privat- oder Geschäftsvermögen relevant.<sup>150</sup> Die Zuordnung wird

---

<sup>142</sup> CAGIENARD/JENNY, S. 443.

<sup>143</sup> Entscheid des Steuerrechtsgerichts ZH vom 4. Februar 2011 DB2010.235, ST.2010.330 E. 4. c).

<sup>144</sup> CAGIENARD/JENNY, S. 448 und 449.

<sup>145</sup> BRAUCHLI ROHRER/BÜHLMANN, S. 217.

<sup>146</sup> ETTLIN/BAUMGARTNER, S. 377.

<sup>147</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 265.

<sup>148</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 264.

<sup>149</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 270.

<sup>150</sup> ETTLIN/BAUMGARTNER, S. 377.

dabei weniger durch den tatsächlichen Willen des Eigentümers (subjektives Element) bestimmt, sondern vielmehr durch die objektive Eignung eines Vermögenswertes, im konkreten Fall tatsächlich als **Grundlage der Gewinnerzielung** förderlich zu sein (objektives Element).<sup>151</sup>

Vielfach ist die Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Vermögensmasse nicht eindeutig möglich, weil er **gemischt genutzt** wird. Dann wird im Rahmen einer Gesamtwürdigung geprüft, ob der Gegenstand überwiegend für private oder geschäftliche Zwecke genutzt wird (mehr als 50%), wobei das jeweilige Wirtschaftsgut anschliessend **als Ganzes** der überwiegend gewidmeten Vermögensmasse zuzuteilen ist.<sup>152</sup>

### c) **Gewerbsmässigkeit**

Es wurde bereits ausgeführt, dass Gewerbsmässigkeit bei einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit vorliegt. Die steuerpflichtige Person tätigt dabei An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen in einer Art, die über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht.<sup>153</sup> Indem die steuerpflichtige Person solche Geschäfte **systematisch** und **mit der Absicht der Gewinnerzielung** betreibt, ist die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit auf Erwerb ausgerichtet.<sup>154</sup>

Eine derartige Umqualifizierung von Seiten der Steuerämter oder der Gerichte bringt bedeutsame Veränderungen für die betroffene Person mit sich, weshalb im Folgenden darauf eingegangen werden soll. Das Bundesgericht qualifizierte bereits die Verwaltung von verschiedenen Vermögensgegenständen als gewerbsmässig, so z.B. der Handel mit Wertschriften<sup>155</sup>, Liegenschaften<sup>156</sup>, Wein<sup>157</sup> oder Plakaten<sup>158</sup>.

#### i) **Selbständige Erwerbstätigkeit**

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung qualifiziert sich jede Tätigkeit, mit welcher jemand auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation, und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, als **selbständige Erwerbstätigkeit**.<sup>159</sup> Die Selbständigkeit kann haupt- oder nebenberuflich, dauernd oder temporär ausgeübt werden.<sup>160</sup>

---

<sup>151</sup> ETTLIN/BAUMGARTNER, S. 377 und 378.

<sup>152</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 276 und 277.

<sup>153</sup> Urteil des BGer 2C.868/2008 vom 23. Oktober 2009 E. 2.3; BGE 125 II 113 E. 5e S. 123.

<sup>154</sup> CS, Wertschriftenhändler, S. 1 und 2.

<sup>155</sup> Urteil des BGer 2C\_868/2008 vom 23. Oktober 2009.

<sup>156</sup> BGE 125 II 113.

<sup>157</sup> Urteil des BGer 2A.66/2002 vom 17. September 2002.

<sup>158</sup> Urteil des BGer 2C\_893/2008 vom 10. August 2009.

<sup>159</sup> Urteil des BGer 2C\_385/2011 vom 12. September 2011 E. 2.1; BGE 125 II 113 E. 5b S. 120.

<sup>160</sup> BRAUCHLI ROHRER/WILDMAN, S. 390.

Für die Qualifikation zur selbständigen Erwerbstätigkeit wird nicht darauf abgestellt, dass der Steuerpflichtige nach aussen hin sichtbar am Wirtschaftsverkehr teilnimmt oder die Tätigkeit in einem organisierten Betrieb ausübt.<sup>161</sup> Massgebend sind vielmehr die **konkreten Verhältnisse des individuellen Einzelfalls**, wobei die einzelnen Merkmale auch in unterschiedlicher Intensität auftreten können.<sup>162</sup>

Es ist derweil notwendig, Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit von denjenigen Tätigkeiten abzugrenzen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind. Dies deshalb, weil Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit – auch unter Berücksichtigung der Verlustverrechnung – eine so umfassende Besteuerung erfahren.<sup>163</sup> Deshalb wird eine Tätigkeit nicht als selbständige Erwerbstätigkeit, sondern als **Liebhaberei** qualifiziert, wenn sie nicht auf Erwerb gerichtet und damit keine Erwerbsabsicht und keine Gewinneignung gegeben ist.<sup>164</sup>

## ii) Voraussetzungen des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels

Um der Mehrheit der Steuerpflichtigen eine angemessene Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurden für die Rechtsanwendung Kriterien ausgearbeitet, anhand derer der gewerbsmässige Wertschriftenhandel im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen werden kann.<sup>165</sup>

Die Steuerbehörden gehen **in jedem Fall** von einer privaten Vermögensverwaltung und damit von steuerfreien privaten Kapitalgewinnen aus, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden:<sup>166</sup>

1. Die **Haltedauer** der veräusserten Wertschriften beträgt mindestens sechs Monate.
2. Das **Transaktionsvolumen** (die Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenbestandes zu Beginn der Steuerperiode.
3. Das **Erzielen von Kapitalgewinnen** aus Wertschriftengeschäften bildet keine Notwendigkeit, um fehlende oder wegfallende Einkünfte zur Lebenshaltung zu ersetzen. Das ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens in der Steuerperiode betragen.

---

<sup>161</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 36 zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vom 27. Juli 2012, Ziff. 4.1.

<sup>162</sup> BRAUCHLI ROHRER/WILDMAN, S. 390.

<sup>163</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 247.

<sup>164</sup> Urteil des BGer 2A.46/2005 vom 31. August 2005 E. 2.2.1.

<sup>165</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 36 zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vom 27. Juli 2012, Ziff. 3.

<sup>166</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 36 zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vom 27. Juli 2012, a.a.O.

4. Die Anlagen sind nicht **fremdfinanziert** oder die steuerbaren Vermögenserträge aus den Wertschriften (wie z.B. Zinsen, Dividenden, usw.) sind **grösser als die anteiligen Schuldzinsen aus Fremdfinanzierung**.
5. Der **Kauf und Verkauf von Derivaten** (insbes. Optionen) beschränkt sich in seinem Zweck auf die Absicherung der eigenen Wertschriftenpositionen.

Werden diese fünf Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nicht zwingend gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor. Vielmehr ist aufgrund der **Umstände des Einzelfalls** zu beurteilen, ob private Vermögensverwaltung oder selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.<sup>167</sup>

Die Prüfung, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, orientiert sich vordergründig an folgenden Kriterien: Höhe des Transaktionsvolumens (Häufigkeit der Geschäfte und kurze Besitzdauer); Einsatz erheblicher Fremdmittel zur Finanzierung der Geschäfte; Einsatz von Derivaten.<sup>168</sup> Jedes dieser drei Kriterien kann **zusammen mit einem anderen oder auch für sich alleine** für die Qualifikation eines Steuersubjektes zum gewerbsmässigen Wertschriftenhändler ausreichen.<sup>169</sup>

### iii) Gewerbsmässigkeit bei kollektiven Kapitalanlagen

Ausschlaggebend für die Qualifikation als Einkommen aus kollektiver Kapitalanlage und damit aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist, dass die Fondsleitung oder die Organe einer SICAV oder einer KkK selbständig handeln und die Anleger kein Weisungsrecht gegenüber der Fondsleitung oder den Organen innehaben.<sup>170</sup> In diesem Fall werden die regelmässig häufigen Wertschriftransaktionen einer SICAV oder einer KkK den Anlegern steuerlich nicht als gewerbsmässiger Wertschriftenhandel zugerechnet und müssen somit von den Anlegenden auch nicht als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit versteuert werden.<sup>171</sup>

### iv) Konsequenzen der Gewerbsmässigkeit

Falls gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vorliegt, qualifizieren sich die realisierten Kapitalgewinne i.S.v. Art. 18 Abs. 1 DBG als **Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit**.<sup>172</sup> Weiter können Verluste steuerlich in Abzug gebracht und gegebenenfalls **bis zu sieben Jahren**

<sup>167</sup> CS, Wertschriftenhändler, S. 1.

<sup>168</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 36 zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel vom 27. Juli 2012, Ziff. 4.3.2.

<sup>169</sup> CS, Wertschriftenhändler, S. 2.

<sup>170</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 5.1.

<sup>171</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, a.a.O.

<sup>172</sup> ETTLIN/BAUMGARTNER, S. 377.

**vorgetragen** werden, sofern sie buchhalterisch korrekt erfasst und ausgewiesen werden und die Verluste dieser Jahre noch nicht bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt werden konnten (Art. 31 Abs. 1 DBG, Art. 10 Abs. 2 StHG).<sup>173</sup> Dabei agieren gewerbsmässige Händler in der **Sphäre des Geschäfts- und nicht des Privatvermögens**.<sup>174</sup>

Das Einkommen aus Selbständigkeit unterliegt zudem – wie jedes schweizerische Einkommen aus Erwerbstätigkeit – den **Sozialversicherungsabgaben**.<sup>175</sup> Das bedeutet konkret, dass Selbständigerwerbende bei der AHV (Art. 1a Abs. 1 und Art. 8 AHVG), bei der IV (Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 AHVG) und bei der EO (Art. 27 EOG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 1a Abs. 1 AHVG) versichert sein müssen. Nach Art. 4 Abs. 1 BVG sind Selbständigerwerbende von der beruflichen Vorsorge ausgenommen, können sich dieser aber freiwillig anschliessen. Dasselbe gilt auch für die Unfallversicherung bei Selbständigerwerbenden (Art. 4 Abs. 1 UVG).

Das steuerbare Einkommen bei Selbständigerwerbenden – der steuerbare Reingewinn bzw. Reinverlust – ist der nach **kaufmännischen und handelsrechtlichen Grundsätzen** ermittelte Jahresgewinn bzw. -Verlust.<sup>176</sup> Die zivilrechtlichen Grundlagen für die Berechnung des steuerbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit bilden die Art. 957 ff. OR.<sup>177</sup>

Gewerbsmässige Händler unterliegen demnach einer **ordentlichen Buchführungspflicht**, wenn sie im vergangenen Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mind. CHF 500'000.00 erzielt haben (Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Diejenigen gewerbsmässigen Händler, welche unter dieser Umsatzerlösschwelle abschliessen, sind lediglich dazu verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen (Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

## 2. Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine Quellensteuer.<sup>178</sup> Für steuerehrliche inländische Empfänger einer verrechnungssteuerpflichtigen Leistung hat sie aber primär die Funktion einer Sicherungssteuer.<sup>179</sup> Sie wird **beim Schuldner der steuerbaren Leistung** erhoben (Steuersubjekt), der verpflichtet ist, die Steuer durch Kürzung der steuerbaren Leistung **auf den Empfänger zu überwälzen** (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 VStG), welcher Steuerdestinatar ist.<sup>180</sup> Der

---

<sup>173</sup> CS, Wertschriftenhändler, S. 2; MEIER-MAZZUCATO, S. 247.

<sup>174</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 264.

<sup>175</sup> ETTLIN/BAUMGARTNER, S. 377.

<sup>176</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 260.

<sup>177</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 252.

<sup>178</sup> JAUSSI/NACHBUR/PFIRTER, S. 140; VALLENDER/CAVELTI, SG-Komm BV, N 30 zu Art. 134 BV.

<sup>179</sup> JAUSSI/NACHBUR/PFIRTER, S. 141.

<sup>180</sup> VALLENDER/CAVELTI, SG-Komm BV, N 30 zu Art. 134 BV.

Steuerpflichtige darf die steuerbare Leistung nur «netto» nach Abzug der Verrechnungssteuer an den Empfänger ausrichten.<sup>181</sup>

Die Verrechnungssteuer hat zwei Zwecke: Für Inländer beinhaltet sie primär eine **Sicherungsfunktion** und erst sekundär einen **Fiskalzweck**; denn im Inland dient die Verrechnungssteuer in erster Linie der Verhinderung der Hinterziehung von Einkommens- und Vermögensteuern.<sup>182</sup> Erst sekundär verkörpert sie eine Fiskalfunktion, indem sie bei Defraudanten zur definitiven Steuerbelastung führt.<sup>183</sup> Für Ausländer stellt sie, vorbehaltlich von Rückerstattungsansprüchen, eine definitive Belastung der ihr unterliegenden Erträge dar, womit der Verrechnungssteuer bei Ausländern eine reine Fiskalfunktion innewohnt (fehlende Sicherungsfunktion).<sup>184</sup>

Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens sind Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstige Erträge, wobei Art. 4 Abs. 1 lit. a – d VStG die verschiedenen beweglichen Kapitalvermögen aufzählt.

**Anspruch auf Rückerstattung** hat eine natürliche Person, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 22 Abs. 1 VStG) und zusätzlich über das entsprechende Nutzungsrecht verfügt (Art. 21 Abs. 1 lit. b VStG). Selbst dann besteht der Anspruch auf Rückerstattung nur, wenn die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu keiner Steuerumgehung führt (Art. 21 Abs. 2 VStG).<sup>185</sup> Inländer können die Verrechnungssteuer in der **Steuererklärung** zurückverlangen, insofern darin die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte gegenüber der Steuerbehörde angegeben werden (Art. 23 Abs. 1 VStG).<sup>186</sup> Werden diese Einkünfte der zuständigen Steuerbehörde nicht angegeben, verwirkt der Anspruch auf Rückerstattung (Art. 23 Abs. 1 VStG).<sup>187</sup> Die Verwirkung tritt jedoch nach Massgabe von Art. 23 Abs. 2 lit. a und b VStG nicht ein, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden *und zusätzlich* in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren nachträglich angegeben oder von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften hinzugerechnet werden. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres gestellt wird, in welchem die steuerbare Leistung fällig geworden ist.<sup>188</sup>

---

<sup>181</sup> JAUSSI/NACHBUR/PFIRTER, S. 140.

<sup>182</sup> SCHÄR, S. 172.

<sup>183</sup> SCHÄR, a.a.O.

<sup>184</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, StR, S. 465.

<sup>185</sup> RAMP/ZUMBÜHL, S. 526.

<sup>186</sup> BAUMANN/KRETZ, S. 342.

<sup>187</sup> RAMP/ZUMBÜHL, S. 526.

<sup>188</sup> RAMP/ZUMBÜHL, a.a.O.

Die Verrechnungssteuer beläuft sich bei Kapitalerträgen auf **35% der steuerbaren Leistung** (Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG). Diese Forderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden ist (Art. 17 Abs. 1 VStG), wobei die Steuerforderung in jenem Zeitpunkt entsteht, in dem die steuerbare Leistung fällig wird (Art. 12 Abs. 1 VStG).

Gemäss Art. 17 Abs. 3 VStG wird die Verjährung durch jede Anerkennung der Steuerforderung von Seiten des Zahlungspflichtigen und durch jede auf Geltendmachung des Steueranspruchs gerichtete Amtshandlung unterbrochen, wobei die Verjährungsfrist mit jeder Unterbrechung von neuem beginnt.

### III. Beteiligungspapiere

#### A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung

##### 1. Aktien, Partizipations- und Genussscheine im Allgemeinen

Im Lichte der Einkommenssteuer geniessen bei Beteiligungspapieren, insbesondere bei Aktien, regelmässig die Erträge aus diesen Beteiligungen vorrangiges Interesse.

Bis Ende 2010 galt das **Nennwertprinzip**.<sup>189</sup> Danach wurde jede Ausschüttung aus Beteiligungen, die nicht Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital ist, beim Aktionär als Einkommen besteuert.<sup>190</sup> Heute sind Erträge aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG steuerbar, insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art.<sup>191</sup> Zudem gilt seit dem 1. Januar 2011 das **Kapitaleinlageprinzip** (Art. 20 Abs. 3 DBG).<sup>192</sup> Danach wird die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern oder Zuschüssen, die nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, gleich behandelt, wie die steuerfreie Rückzahlung von einbezahltem Grund- oder Stammkapital.<sup>193</sup>

Sollte also eine Gesellschaft ihre Anleger in Form von Dividenden am Unternehmenserfolg teilhaben lassen, unterliegen die Erträge aus diesen Beteiligungen der Einkommenssteuer. Massgebend für die Berechnung der Einkommenssteuer ist dabei die **Brutto-Dividende vor Abzug der Verrechnungssteuer**.<sup>194</sup>

---

<sup>189</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 399.

<sup>190</sup> MEIER-MAZZUCATO, a.a.O.

<sup>191</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 404.

<sup>192</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 399.

<sup>193</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 400.

<sup>194</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, StR, S. 478.

### *a. Wahldividende*

Bei der Figur der Wahldividende (engl.: Cash-or-Title Dividend; COTD) steht dem Aktionär ein Wahlrecht zwischen einer **Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien** (Titeldividende) zu.<sup>195</sup> Liquiditätsorientierte Aktionäre werden dabei wohl regelmässig die Bardividende wählen und Aktionäre, die an einer Reinvestition interessiert sind, werden sich wahrscheinlich für den Bezug der Aktien (Titeldividende) entscheiden.<sup>196</sup>

Regelmässig gewähren die Gesellschaften denjenigen Anlegern, welche sich für die Titeldividende entscheiden und damit die Liquidität der Gesellschaft schonen, einen **Abschlag auf den Marktwert der Aktien**, womit die Gesellschaft die Anleger auch in gewissen Massen für das Investitionsrisiko entschädigt.<sup>197</sup>

Einkommenssteuerrechtlich ist die Titeldividende für den Anleger attraktiv, da die Einkommenssteuer bloss auf dem **Nennwert der neuen Aktien** erhoben wird.<sup>198</sup> Bei Verkauf der Aktie über die Börse erzielen die Aktionäre regelmässig einen **steuerfreien Kapitalgewinn** i.S.v. Art. 16 Abs. 3 DBG, da Privatanleger die Aktien i.d.R. in ihrem Privatvermögen halten.

Wenn dem Aktionär an der Generalversammlung das Recht eingeräumt wird, entweder eine Bar- oder eine Titeldividende zu beziehen, fliesst ihm bereits **in diesem Moment** Vermögensertrag zu; der Rechtserwerb seiner Forderung gegenüber der Gesellschaft ist ungeachtet seiner Wahl bereits **im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die GV** vollendet und zieht nach dem steuerrechtlichen Grundsatz des Einkommenszuflusses die Besteuerung nach sich.<sup>199</sup>

### *b. Verdeckte Gewinnausschüttung*

Zu den geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG werden auch die sog. «verdeckten Gewinnausschüttungen» i.S.v. Art. 58 Abs. 1 lit. b DBG gezählt.

Eine solche liegt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann vor, wenn das Unternehmen einem Aktionär oder einer dem Aktionär nahestehenden Person eine Leistung erbringt, der **keine adäquate Gegenleistung** gegenübersteht, die in dieser Art **einem unbeteiligten Dritten nicht gewährt worden wäre**, und dabei Leistung und Gegenleistung in einem **erheblichen Missverhältnis** zueinander stehen.<sup>200</sup>

---

<sup>195</sup> HÄUSERMANN/OESTERHELT, S. 370.

<sup>196</sup> HÄUSERMANN/OESTERHELT, S. 371.

<sup>197</sup> HÄUSERMANN/OESTERHELT, S. 373.

<sup>198</sup> HÄUSERMANN/OESTERHELT, S. 377.

<sup>199</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 208 und 209.

<sup>200</sup> Urteil des BGer 2C\_505/2018 vom 7. Dezember 2018, E. 2.1; BGE 140 II 88 E. 4.1 S. 92; 138 II 57 E. 2.2 S. 59 f.; 119 Ib 116 E. 2 S. 119.

Das Tatbestandsmerkmal der nicht angemessenen Gegenleistung (die erforderliche Leistungsdisparität) führt entweder durch überhöhten Aufwand zu Gunsten des Beteiligungsnehmers oder dadurch, dass die Gesellschaft auf einen Anspruch verzichtet, der zu einem Vermögenszug geführt hätte, zu einer **Entreicherung der Gesellschaft** und einer gleichzeitigen **Bereicherung des Anteilsinhabers**.<sup>201</sup> Die Beurteilung, ob eine Leistungsdisparität und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wird anhand eines Drittvergleiches ermittelt.<sup>202</sup>

Sollten die Steuerbehörden bspw. bei einem übersetzten Salär oder übersetzten Spesen zum Schluss kommen, dass eine Leistungsdisparität vorliegt, wird die Behörde den als zu hoch bewerteten Teil der Leistung der Gesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung qualifizieren.<sup>203</sup>

Eine **Umqualifikation** in einem derartigen Fall führt beim betroffenen Gesellschafter dazu, dass die Lohn- oder Spesenzahlung im übersetzten Umfang nicht mehr als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Massgabe von Art. 17 Abs. 1 DBG, sondern vielmehr als **geldwerter Vorteil** i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG von der Einkommenssteuer erfasst wird.<sup>204</sup> Ist der Anteilsinhaber mit mind. 10% am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft beteiligt, profitiert er auch bei verdeckten Gewinnausschüttungen von der reduzierten Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerung), da diese nach Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG auch bei geldwerten Vorteilen aus Aktien zur Anwendung gelangt.

### *c. Teilbesteuerung*

Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG bestimmt für den Privatvermögensbereich, dass Dividenden und geldwerte Vorteile aus Aktien beim Bund im Umfang von 70% steuerbar sind, wenn diese Beteiligungsrechte mind. 10% des Grund- oder Stammkapitals eines Kapitalunternehmens darstellen.<sup>205</sup> Für die Kantone bestimmt Art. 7 Abs. 1 StHG, dass Dividenden und geldwerte Vorteile aus Aktien im Umfang von 50% steuerbar sind, wobei die Kantone eine höhere, nicht aber eine tiefere Besteuerung vorsehen können.

Der Grund für diese reduzierte Dividendenbesteuerung findet sich in einer angestrebten **Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung**.<sup>206</sup> Doppelbelastung meint den Umstand, dass im schweizerischen Steuersystem die Gewinne einer Kapitalgesellschaft auf Stufe Gesellschaft zuerst der Gewinnsteuer unterliegen, dasselbe Substrat dann aber auch auf Stufe der Aktionäre

---

<sup>201</sup> SCHERRER, 453 und 454.

<sup>202</sup> SCHERRER, S. 455.

<sup>203</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, SJZ, S. 134.

<sup>204</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, a.a.O.

<sup>205</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 404.

<sup>206</sup> MEIER-MAZZUCATO, a.a.O.

der Einkommenssteuer unterliegt, insofern die Gesellschaft sich dazu entscheidet, die Gewinne an die Aktionäre auszuschütten.<sup>207</sup> Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. April 2007 wurde die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung dann sowohl im StHG wie auch im DBG per 1. Januar 2009 festgelegt.<sup>208</sup>

## 2. Mitarbeiteraktien

Steuerlich sind Mitarbeiterbeteiligungen erst dann relevant, wenn der Mitarbeiter durch diese eine **Vorteilszuwendung** erhält.<sup>209</sup> Die Vorteilszuwendung entspricht dabei der Differenz zwischen dem Formel- oder Verkehrswert und dem tieferen Erwerbspreis.<sup>210</sup> Durch seine Stellung als Mitarbeitender der betreffenden Gesellschaft erhält der Arbeitnehmer die Mitarbeiteraktien folglich zu Vorzugskonditionen.

Sämtliche Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmenden, die ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben, stellen für die Arbeitnehmenden Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, wobei es keine Rolle spielt, ob die Leistungen **in bar oder in Natura** ausgerichtet werden (Art. 17 Abs. 1 DBG).<sup>211</sup>

Während die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen (u.a. Mitarbeiteraktien) gemäss Art. 17b Abs. 1 DBG grds. im **Zeitpunkt ihres Erwerbs** steuerbar sind, sind geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Art. 17c DBG im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.<sup>212</sup>

Im KS 37 ist das Prinzip der **Bewertung der Aktie zum Verkehrswert** im Zeitpunkt der Abgabe abgebildet. Der Mitarbeiter erwirbt die Aktie dabei entweder zu ihrem Verkehrswert oder der Arbeitgeber beschliesst, sie dem Arbeitnehmer zu einem Vorzugspreis oder gar unentgeltlich abzugeben.<sup>213</sup> Im zweiten Fall erhält der Mitarbeiter einen der Einkommenssteuer und den Sozialversicherungsabgaben unterliegenden geldwerten Vorteil in der Höhe der **Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Abgabepreis**.<sup>214</sup> Die Mitarbeiteraktien unterliegen jedoch auch im Verkaufszeitpunkt bezüglich einer etwaigen Differenz zwischen Verkaufspreis und

---

<sup>207</sup> ETTLIN, S. 806.

<sup>208</sup> ETTLIN, a.a.O.

<sup>209</sup> BGE 142 III 381 E. 2.2 ff. S. 383 ff.

<sup>210</sup> SCHERER/NEDI, Ziff. 2.2.

<sup>211</sup> SIMONEK/MÜLLER/OPEL/EGLI, N 13 zu Kap. 9.

<sup>212</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 3.

<sup>213</sup> HAINAUT/KOCH/KRÜTZMANN, S. 205.

<sup>214</sup> Entscheid des BGer 2C\_1057/2018 vom 7. April 2020 E. 2.3.1.

Formelwert der steuerlichen Erfassung.<sup>215</sup> Befinden sich die Beteiligungen dabei aber im Privatvermögen, qualifiziert sich die Wertsteigerung nach Art. 16 Abs. 3 DBG als **steuerfreier privater Kapitalgewinn** und begründen keine Einkommenssteuerlast.

Ist ein Verkehrswert bekannt, erfolgt die Bewertung zu demselben.<sup>216</sup> Liegt hingegen kein Verkehrswert vor, erfolgt die Ermittlung desselben mit einer für den Arbeitgeber tauglichen und anerkannten Methode, was den sog. **Formelwert** ergibt.<sup>217</sup> Die Wahl der Bewertungsformel ist folgenbehaftet, da die einmal gewählte Bewertungsmethode für den entsprechenden Mitarbeiterbeteiligungsplan zwingend **beibehalten werden muss**.<sup>218</sup> Es ist also lohnenswert, eine Bewertungsmethodik zu wählen, welche die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung und damit die Veränderung des Wertes ihrer Aktien realistisch wiederspiegeln kann. Als Verkehrswert von **börsenkotierten Mitarbeiteraktien** gilt grds. der Börsenschlusskurs am Tag des Rechtserwerbs.<sup>219</sup>

Sind die Mitarbeiteraktien hingegen **mit einem Vorkaufsrecht oder einer Rückgabeverpflichtung** belastet, entspricht der für die Einkommenssteuer massgebliche Wert im Zeitpunkt der Zuteilung regelmäßig dem Vorkaufspreis.<sup>220</sup>

Wenn die Aktie nach derselben Bewertungsformel veräussert wird, nach welcher der Mitarbeiter sie im Zeitpunkt der Zuteilung erhalten hat, resultiert unabhängig von der Haltedauer ein **steuerfreier privater Kapitalgewinn**.<sup>221</sup> Anfänglich war es die Praxis der ESTV, dass ein bei der Veräusserung erzielter Mehrwert, der auf die veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist (sog. **Übergewinn**) als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteuert wird.<sup>222</sup> Das aktualisierte Kreisschreiben Nr. 37 sieht nun aber vor, dass die Realisierung eines derartigen Übergewinns steuerfrei ist, wenn die veräusserten Mitarbeiterbeteiligungen während einer Haltedauer von **mindestens fünf Jahren** keinen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip erfahren haben.<sup>223</sup> Ein Grund für einen Wechsel des Bewertungsprinzips könnte bspw. ein Börsengang oder die Veräusserung der Gesellschaft an einen Dritten sein.<sup>224</sup>

---

<sup>215</sup> SCHERER/NEDI, Ziff. 2.2.

<sup>216</sup> HAINAUT/KOCH/KRÜTZMANN, S. 206.

<sup>217</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.2.2.

<sup>218</sup> HAINAUT/KOCH/KRÜTZMANN, S. 206.

<sup>219</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.2.1; SIMONEK/MÜLLER/OPEL/EGLI, N 18 zu Kap. 9.

<sup>220</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 16.

<sup>221</sup> HAINAUT/KOCH/KRÜTZMANN, S. 207.

<sup>222</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 17.

<sup>223</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.4.3.

<sup>224</sup> MATTEOTTI/GASSMANN/FELDER, S. 543.

### *a. Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist*

Mitarbeiteraktien unterstehen teilweise einer **Sperrfrist**, weshalb sie während einer bestimmten Dauer nicht veräussert werden dürfen. Gesperrte Mitarbeiteraktien werden ebenfalls bei Abgabe besteuert.<sup>225</sup> Sie weisen gegenüber frei verfügbaren Aktien einen Minderwert auf.<sup>226</sup> Dabei tragen Art. 17b Abs. 2 DBG bzw. Art. 7d Abs. 2 StHG diesem Minderwert mit einem Abschlag (sog. Diskont) von 6% pro Sperrjahr Rechnung. Der maximale Abschlag bzw. Diskont beträgt nach Art. 17b Abs. 2 Satz 2 DBG zehn Jahre und somit rechnerisch 44.161%.<sup>227</sup>

Fällt eine Sperrfrist vorzeitig weg, realisiert der Mitarbeitende in diesem Zeitpunkt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit i.S.v. Art. 17 Abs. 1 DBG (Art. 11 Abs. 1 MBV), wobei das steuerbare Einkommen der Differenz zwischen dem nicht diskontierten Verkehrswert der Aktie im Zeitpunkt des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist und dem entsprechend der verbleibenden Restsperrfrist diskontierten Wert der Aktie entspricht.<sup>228</sup> Dabei werden **angebrochene Sperrfristjahre** pro rata temporis berücksichtigt (Art. 11 Abs. 3 und 12 Abs. 2 MBV). Die ESTV hält dabei fest, dass der Grund für den vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist ebenso wenig von Bedeutung ist wie der Umstand, dass die Mitarbeiteraktie ursprünglich zu einem über dem steuerlich diskontierten Verkehrswert liegenden Preis bezogen worden ist.<sup>229</sup>

Eine allfällige Sperrfrist fällt mit dem IPO typischerweise weg.<sup>230</sup> Seltener führt ein IPO zu einer neuen Sperrfrist (einer sog. «*Locked-Up Period*»), wobei in diesem Fall praxisgemäß die seit der Zuteilung der Aktien existierende Sperrfrist weiter läuft (sog. «*Rollover*») und dennoch im vertraglich vorgesehenen Ausübungsjahr endet.<sup>231</sup>

### *b. Rückgabe von Mitarbeiteraktien*

Die meisten Mitarbeiterbeteiligungspläne nicht kotierter Gesellschaften enthalten **ein vertragliches Rückkaufsrecht** in bestimmten Situationen, bspw. bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem entsprechenden Arbeitnehmer.<sup>232</sup>

Muss ein Arbeitnehmer bspw. bei **Beendigung seines Arbeitsverhältnisses** aufgrund einer reglementarischen oder vertraglichen Absprache die erhaltenen Mitarbeiteraktien an seinen Arbeitgeber zurückgeben, kann hieraus einerseits eine im Arbeitsverhältnis begründete

<sup>225</sup> KLÄSER, Rz. 8.

<sup>226</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.3.

<sup>227</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 17.

<sup>228</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.4.1.

<sup>229</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, a.a.O.

<sup>230</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 21.

<sup>231</sup> OESTERHELT/DUBACH, a.a.O.; KLÄSER, Rz. 23.

<sup>232</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 10.

Vermögenseinbusse oder andererseits steuerbares Einkommen resultieren.<sup>233</sup> Im Umfang der Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und dem Verkehrs- bzw. Formelwert, welcher entsprechend der Restsperrfrist diskontiert ist, realisiert der Arbeitnehmer **steuerbares Einkommen aus Erwerbstätigkeit** und nicht etwa einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn.<sup>234</sup>

#### *c. Gründeraktien*

Während der Veräußerungserlös bei einem Verkauf von Mitarbeiteraktien u.U. in Erwerbseinkommen umqualifiziert werden kann, was einkommenssteuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen auslöst, unterliegt die Veräußerung von Gründeraktien aus dem Privatvermögen grds. der Regelung zum steuerfreien Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG.<sup>235</sup> Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Gründer u.U. ein Mitarbeitender in dem von ihm (mit-)begründeten Unternehmen ist.<sup>236</sup>

#### *d. Sweet Equity*

Sweet Equity beschreibt eine Form von Eigenkapitalbeteiligung, welche einem Arbeitnehmer – regelmässig dem Management einer Gesellschaft – eine im Verhältnis zu seinem Kapitaleinsatz **überproportionale Gewinnbeteiligung** gewährt.<sup>237</sup> Dabei ist die Geltendmachung der Rechte aus diesen Aktien regelmässig an gewisse Bedingungen («Hurdles») wie das Erreichen eines Renditeziels geknüpft, was als «Ratchet» (technisch übersetzt: eine Antriebsvorrichtung) bezeichnet wird.<sup>238</sup>

Typischerweise erwirbt der Arbeitnehmer die Aktien zu **denselben Konditionen** wie ein Drittinvestor, aber mit einem auf seine Stellung als Mitarbeiter der Gesellschaft zurückzuführenden **Hebel** (überproportionale Gewinnbeteiligung).<sup>239</sup> Da jedoch ein Konnex zwischen dem Erwerb der Aktien und der Stellung als Mitarbeitender besteht, handelt es sich grds. dennoch um Mitarbeiteraktien.<sup>240</sup>

Ob Sweet Equity als Einkommen besteuert wird oder ob steuerfreier privater Kapitalgewinn vorliegt, bemisst sich anhand eines **Drittvergleiches**. Wenn die Mitarbeitenden gleich wie die Finanzinvestoren und in demselben Verhältnis die gleichen Instrumente zum gleichen Preis

<sup>233</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, Ziff. 3.4.2.

<sup>234</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 37 zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 30. Oktober 2020, a.a.O.

<sup>235</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, S. 87.

<sup>236</sup> OESTERHELT/DUBACH, S. 4.

<sup>237</sup> OESTERHELT/RISI, S. 549.

<sup>238</sup> RISI/SCHMID, S. 887.

<sup>239</sup> OESTERHELT/RISI, S. 550.

<sup>240</sup> OESTERHELT/RISI, a.a.O.

erwerben können, ergibt sich steuerlich kein Problem für diese Arbeitnehmer.<sup>241</sup> Der Hebel ist dabei unschädlich, da der Vorteil der überproportionalen Gewinnbeteiligung dem Nachteil des grösseren Risikos (Gewinnbeteiligung erst ab dem Erreichen der «Hurdle») aufwiegt.<sup>242</sup>

Halten die Bedingungen der Aktienausgabe einem Drittvergleich jedoch nicht stand, erzielen die Mitarbeitenden **für den Übergewinn** der Sweet Equity-Komponente Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, allenfalls reduziert um den Diskont auf dem Verkehrswert der Aktie für eine allfällige Sperrfrist.<sup>243</sup>

In diesem Fall führt der Verkauf der Aktien selbst dann nicht zu einer Besteuerung des Übergewinns, wenn die Veräußerung innerhalb von fünf Jahren erfolgt, womit der Arbeitnehmer einen **steuerfreien privaten Kapitalgewinn** i.S.v. Art. 16 Abs. 3 DBG realisiert.<sup>244</sup>

## ***B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung***

Bei der Ausrichtung von Dividenden auf Beteiligungen ist die Verrechnungssteuer durch die ausschüttende Gesellschaft abzuführen und durch den Aktionär in seiner Steuererklärung **durch ordnungsgemäße Deklaration** zurückzufordern (Art. 23 Abs. 1 VStG).<sup>245</sup>

Die Dividende einer inländischen Gesellschaft unterliegt nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG einer Verrechnungssteuer von 35%, sofern sie nicht aus den Kapitaleinlagereserven ausgeschüttet wird.<sup>246</sup> Daher unterliegen **Erträge auf Mitarbeiterbeteiligungen** selbstverständlich ebenfalls der verrechnungssteuerrechtlichen Erfassung.

Entscheidet sich der Aktionär bei der Cash-or-Title Dividend für die Titeldividende, ist die Verrechnungssteuer konsequenterweise **nur auf dem Nennwert des Titels** und nicht auf dem Wert der Bardividende geschuldet.<sup>247</sup>

Auch geldwerte Leistungen aus Aktien unterliegen als «sonstige Erträge» der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG). Daher unterliegen auch überhöhte Saläre oder übersetzte Spesen (**verdeckte Gewinnausschüttungen**) als geldwerte Leistungen der Gesellschaft an einen Anteilsinhaber der verrechnungssteuerrechtlichen Erfassung.<sup>248</sup>

---

<sup>241</sup> RISI/SCHMID, S. 891.

<sup>242</sup> OESTERHELT/RISI, S. 551.

<sup>243</sup> RISI/SCHMID, S. 891 und 892.

<sup>244</sup> OESTERHELT/RISI, S. 550.

<sup>245</sup> BAUMANN/KRETZ, S. 342; zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer siehe Kap. II.B.2.

<sup>246</sup> HÄUSERMANN/OESTERHELT, S. 376.

<sup>247</sup> Urteil des BGer 2C\_1071/2018 vom 12. November 2019 E. 5.4.

<sup>248</sup> OESTERHELT/SCHREIBER, SJZ, S. 134.

Da der Steuersatz auf Kapitalerträge nach Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG **35% der steuerbaren Leistung** beträgt, führt die **Dividenden-Teilbesteuerung** nach Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG im Privatvermögensbereich nicht dazu, dass auch die Verrechnungssteuerlast tiefer ausfällt. Die Bestimmung zur reduzierten Dividendenbesteuerung (Teilbesteuerung) beschlägt die Einkommens-, und nicht die Verrechnungssteuer. Sollte in einem Sachverhalt eine qualifizierte Beteiligung i.S.v. Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG vorliegen, wird die Verrechnungssteuer – trotz einkommenssteuerlicher Entlastung – auf die Gesamtsumme der Erträge aus diesen Beteiligungen (die gesetzlich umschriebene «*steuerbare Leistung*» i.S.v. Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG) erhoben.

## IV. Obligationen

### A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung

#### 1. Straight Bonds

Obligationen mit einer periodischen Verzinsung sind steuerlich einfach zu qualifizieren und bei der Veranlagung grundsätzlich unproblematisch. Sowohl im Anwendungsbereich der direkten Bundessteuer (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) als auch im Rahmen der Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 7 Abs. 1 StHG) bilden die Zinsen (Kupons) steuerbaren Vermögensertrag und werden nach dem allgemeinen Fälligkeitsprinzip besteuert (Fälligkeitsdatum der Kupons).<sup>249</sup>

Ein allfälliger **Kapitalgewinn** bei der Veräußerung eines Straight Bonds aus dem Privatvermögen ist nach Massgabe von Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei.<sup>250</sup>

Beim Bund und in den Kantonen zählen die sog. **Marchzinsen** nicht zu den steuerbaren Erträgen, da sie Bestandteil des vom Käufer an den Verkäufer geleisteten Kaufpreises darstellen.<sup>251</sup> Mit einem Marchzins vergütet der Käufer, der den vollen Betrag des nächstfälligen Zinskupons einziehen darf, dem Veräußerer einen Teil des Zinses für jene Zeit, während welcher der Veräußerer noch Eigentümer des Titels war.<sup>252</sup> Marchzinsen gelten als steuerfreier privater Kapitalgewinn, da sie nicht vom Schuldner der Obligation, sondern von einer Drittperson – dem Käufer des Titels – bezahlt werden.<sup>253</sup>

---

<sup>249</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.2.3, S. 5.

<sup>250</sup> MÖCKLI, S. 21.

<sup>251</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.2.3, S. 5.

<sup>252</sup> BGE 107 Ib 208 E. 1 S. 209.

<sup>253</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.2.3, S. 5.

Obligationen sollten daher grds. immer kurz vor dem nächsten Zinstermin verkauft bzw. kurz danach gekauft werden, um die Ertragsbesteuerung zu vermeiden.<sup>254</sup> Ein solch systematischer Kauf und Verkauf von Anleihen kurz vor bzw. nach Fälligkeit der Zinsen gilt aber als **Steuерumgehung**, weshalb der Investor riskiert, dass ihm die Marchzinsen aufgerechnet werden.<sup>255</sup>

## 2. Reine Diskont- und globalverzinsliche Obligationen (Zero Bonds)

Ebenfalls einfach zu verstehen sind die Steuernormen bei den Zero Bonds: Zinsen in der Form einer Einmalentschädigung (Emissionsdisagio oder Rückzahlungsagio als Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungswert) stellen nach Massgabe von Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG steuerbaren Vermögensertrag dar.<sup>256</sup>

Da hier die Verzinsung nicht in Form eines jährlichen Kupons, sondern am Ende der Laufzeit gesamthaft anfällt, wird das gesamte Diskontelement steuerlich am Ende der Laufzeit erfasst, was einen **negativen Einfluss auf die Steuerprogression** im einschlägigen Steuerjahr der Einmalentschädigung zeitigt.<sup>257</sup>

In Bezug auf **Marchzinsen** unterliegen Zero Bonds derselben steuerrechtlichen Behandlung wie Straight Bonds.<sup>258</sup>

## 3. Gemischte Diskont- und globalverzinsliche Obligationen

Überwiegende Einmalverzinsung (IUP; intérêt unique prédominant) liegt nach dem bereits Gesagten vor, wenn der Einmalzins (der sog. Diskont) betragsmäßig höher ist als die Summe aller periodischen Zinsen.<sup>259</sup> Dazu wird im Zeitpunkt der Ausgabe eine mathematische Vergleichsrechnung erstellt.<sup>260</sup>

### a. Mit überwiegender oder ausschliesslicher Einmalverzinsung

Bei den Erträgen von Anleihen mit überwiegender oder ausschliesslicher Einmalverzinsung gelangt, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Obligationen, nicht mehr das Fälligkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG), sondern das **Wertzuwachsprinzip** (reine Differenzbesteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG) zur Anwendung.<sup>261</sup> Der Wertzuwachs, d.h. die positive

<sup>254</sup> MÖCKLI, S. 21.

<sup>255</sup> MÖCKLI, a.a.O.

<sup>256</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.1.

<sup>257</sup> MÖCKLI, S. 21.

<sup>258</sup> Zu Marchzinsen bei Straight Bonds siehe Kap. IV.A.1.

<sup>259</sup> MÖCKLI, S. 21.

<sup>260</sup> MÖCKLI, a.a.O.; zum Beispiel der mathematischen Vergleichsrechnung siehe Kap. VIII., Anhang I.

<sup>261</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.2.3.1, S. 8.

Differenz zwischen Verkaufs- bzw. Rückzahlungsbetrag und dem Anschaffungspreis, ist jeweils in der Sphäre des Verkäufers steuerbar, und zwar bei jeder einzelnen Transaktion.<sup>262</sup>

Sämtliche tatsächlichen Einkünfte, die bei der Veräußerung oder Rückzahlung der Obligation erzielt werden, gelangen zur Besteuerung (Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG).<sup>263</sup>

Wenn eine gemischte Diskont- oder globalverzinsliche Obligation als «überwiegend einmalverzinslich» klassifiziert wird, ist nicht nur der bei Rückzahlung, sondern auch der beim Verkauf während der Laufzeit **erzielte Gewinn als Einkommen** i.S.v. Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG steuerbar, was auch Kurs- und Währungsgewinne einschliesst.<sup>264</sup> Steuerlich wirksam werden insbes. die vom Käufer an den Verkäufer bezahlten aufgelaufenen Zinsen (**Marchzinsen**).<sup>265</sup>

Die periodischen Zinsen sind dabei selbstverständlich weiterhin als steuerbaren Vermögensertrag (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) zu versteuern.<sup>266</sup>

IUP-Anleihen bieten zudem eine **Verlustverrechnungsmöglichkeit** innerhalb derselben Bemessungsperiode, jedoch nur mit den Gewinnen aus anderen IUP-Anleihen.<sup>267</sup> Auch die bei Käufen und Verkäufen anfallenden **Bankspesen** sind – sofern sie auf die steuerbare Kapitalanlage entfallen – ertragsmindernd zu berücksichtigen, da diese als **Gewinnungskosten** der Ertragserzielung qualifiziert werden.<sup>268</sup>

### ***b. Ohne überwiegende Einmalverzinsung***

Bei den gemischten Diskontobligationen ist der Diskont, und bei den gemischten globalverzinslichen Obligationen ist der bei der Rückzahlung erstattete Betrag, der über dem Nennwert liegt, zusätzlich zu den periodischen Zinsen im Zeitpunkt der Rückzahlung nach Massgabe von Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG steuerbar.<sup>269</sup>

Der bei der Veräußerung von Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung erzielte Wertzuwachs stellt **steuerfreien privaten Kapitalgewinn** dar (Art. 16 Abs. 3 DBG).<sup>270</sup> Die Marchzinsen zählen nicht zu den steuerbaren Erträgnissen.<sup>271</sup>

---

<sup>262</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.2.3.1, S. 8.

<sup>263</sup> MÖCKLI, S. 21.

<sup>264</sup> MÖCKLI, a.a.O.

<sup>265</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.2.3.1, S. 8.

<sup>266</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.2.

<sup>267</sup> MÖCKLI, S. 21.

<sup>268</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.2.3.1, S. 8.

<sup>269</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.2.2.3.2, S. 9.

<sup>270</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>271</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.1.

## B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung

Sämtliche Erträge auf von einer **inländischen** Gesellschaft ausgegebenen Obligationen unterliegen einer Verrechnungssteuer von 35% (Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG).

Die Erträge **ausländischer Obligationen** unterliegen demgegenüber nicht der Verrechnungssteuer, da sie von einer ausländischen Gesellschaft emittiert wurden.<sup>272</sup> Nach aktueller Praxis sind Obligationen ausländischer Konzerngesellschaften mit einer Garantie einer verbundenen schweizerischen Konzern-Obergesellschaft dann als inländisch zu qualifizieren, wenn der Obligationsbetrag direkt oder indirekt an die schweizerische Gesellschaft zurückfliesst.<sup>273</sup>

Um den Schweizer Konzernen die internationale Platzierung von Inlandemissionen zu ermöglichen, hat der Bundesrat am 14. April 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) verabschiedet.<sup>274</sup> Die Botschaft sieht grds. die ersatzlose Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationszinsen vor.<sup>275</sup>

Sollte eine derartige Bestimmung in Kraft treten, ist zu erwarten, dass inländische Gesellschaften nicht mehr systematisch auf ausländische Konzerngesellschaften ausweichen werden, um Anleihen zu emittieren, sondern diese über inländische Gesellschaften emittieren werden.<sup>276</sup>

Der vom Parlament bereits verabschiedete Art. 70e nVStG sieht jedoch vor, dass auf Zinsen von vor dem 1. Januar 2023 «formell von einem Inländer ausgegebenen Obligationen» weiterhin eine Verrechnungssteuer erhoben wird.<sup>277</sup>

Das Parlament hatte die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Obligationszinsen, wie auch das Inkrafttreten der Übergangsbestimmung von Art. 70e nVStG auf den 1. Januar 2023 festgesetzt.<sup>278</sup> Eine derartige Bestimmung findet sich jedoch im aktuellen Stand des Gesetzes nicht.

### 1. Umqualifikation von Darlehen

Grundsätzlich lösen Darlehensgewährungen beim schweizerischen Schuldner weder Stempelabgabe- noch Verrechnungssteuerfolgen aus.<sup>279</sup> Es ist derweil möglich, dass das Darlehen bezüglich der Verrechnungssteuer in eine Obligation gemäss Art. 15 VStV umqualifiziert wird.<sup>280</sup>

---

<sup>272</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 2.1.2.2, S. 4.

<sup>273</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.1.

<sup>274</sup> OESTERHELT/OPEL, EF 8/21, S. 435.

<sup>275</sup> OESTERHELT/OPEL, EF 8/21, a.a.O.

<sup>276</sup> OESTERHELT/OPEL, EF 8/21, a.a.O.

<sup>277</sup> OESTERHELT/OPEL, EF 2/22, S. 75.

<sup>278</sup> OESTERHELT/OPEL, EF 2/22, S. 84.

<sup>279</sup> BRAUCHLI ROHRER/HÜNERWADEL, S. 158.

<sup>280</sup> BRAUCHLI ROHRER/HÜNERWADEL, a.a.O.

Nach Ziff. 1.1 des Kreisschreiben Nr. 47 der ESTV gelten Titel als **Anleihenobligationen**, die in einer Mehrzahl von Exemplaren zu identischen Bedingungen ausgegeben werden.<sup>281</sup> I.S. des Verrechnungssteuergesetzes liegt dann eine Anleihenobligation vor, wenn ein inländischer Schuldner bei mehr als zehn Gläubigern gegen die Ausgabe von Schuldanerkennungen Geld zu identischen Bedingungen aufnimmt (sog. «10-Lender-Rule»).<sup>282</sup>

Nach Ziff. 1.2 des Kreisschreibens Nr. 47 der ESTV gelten sodann Titel als **Kassenobligationen**, die in einer Mehrzahl von Exemplaren fortlaufend und zu variablen Bedingungen ausgegeben werden.<sup>283</sup> I.S. des Verrechnungssteuergesetzes liegt dann eine Kassenobligation vor, wenn ein inländischer Schuldner (Nichtbank) bei mehr als 20 Gläubigern gegen die Ausgabe von Schuldanerkennungen fortlaufend Geld zu variablen Bedingungen aufnimmt (sog. «20-Lender-Rule»).<sup>284</sup>

In beiden Fällen muss die gesamte Kreditsumme mind. CHF 500'000.00 betragen.<sup>285</sup>

Nimmt demnach ein Schuldner bei einer Mehrzahl von Gläubigern Darlehen auf und ist dabei die «10-Lender-Rule» bei Anleihenobligationen bzw. die «20-Lender-Rule» bei Kassenobligationen erfüllt, unterliegt die Mittelbeschaffung (sowie die Zinsen) als Anleihens- oder Kassenobligation der Verrechnungssteuer.<sup>286</sup>

## V. Kombinierte Produkte

### A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung

#### 1. Klassische Options- und Wandelanleihen

Klassische Options- und Wandelanleihen werden durchaus privilegiert behandelt.<sup>287</sup> Die Differenz zwischen dem Wert der Obligation ex-Option im Emissionszeitpunkt und dem garantierten Rückzahlungsbetrag (Diskontkomponente) wird nicht von der Einkommenssteuer erfasst.<sup>288</sup>

Der Grund für diese vorteilhafte Besteuerung liegt darin, dass die inländische Emittentin durch die Ausgabe einer Anleihe im Gegensatz zur Ausgabe eines Bonds und Veräußerung einer

<sup>281</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 47 zu Obligationen vom 25. Juli 2019, Ziff. 1.1.

<sup>282</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 47 zu Obligationen vom 25. Juli 2019, Ziff. 3.1.

<sup>283</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 47 zu Obligationen vom 25. Juli 2019, Ziff. 1.2.

<sup>284</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 47 zu Obligationen vom 25. Juli 2019, Ziff. 3.2.

<sup>285</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 47 zu Obligationen vom 25. Juli 2019, Ziff. 3.1 & 3.2.

<sup>286</sup> BRAUCHLI ROHRER/HÜNERWADEL, S. 159.

<sup>287</sup> HÖNGLER, Kap. 3.4.4.2.3.2, S. 126.

<sup>288</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.5.

Call-Option auf einen gewinnsteuerrelevanten Zinsabzug verzichtet.<sup>289</sup> I.S. einer Praktikabilitätslösung akzeptiert die ESTV deshalb eine tiefere Einkommensbesteuerung durch den Verzicht auf die Besteuerung der auf die Call-Option entfallenden Zinskomponente beim Investor als Folge einer höheren Gewinnsteuerlast auf Seiten der Emittentin.<sup>290</sup>

Auch bei Handänderung erfolgt keine Besteuerung (Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG).<sup>291</sup> Die periodischen Zinsen stellen nach Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG jedoch steuerbaren Vermögensertrag dar.<sup>292</sup>

## 2. Nicht klassische Options- und Wandelanleihen

### a. Transparente Produkte

Bei allen transparenten Geschäften ist steuerlich zwischen dem **Anlagegeschäft** (der Obligation, deren Erträge steuerbar sind) und dem Spekulations- bzw. **Absicherungsgeschäft** (der Option, deren erzielter Gewinn grds. steuerfreien privaten Kapitalgewinn darstellt), zu unterscheiden.<sup>293</sup> Bei dieser Aufspaltung ist vom *Bifurcation Approach* die Rede.<sup>294</sup>

Die mit der Option erzielten Gewinne und Verluste stellen im Privatvermögen nicht zu berücksichtigende Kapitalgewinne bzw. -Verluste dar (Art. 16 Abs. 3 DBG).<sup>295</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen jedoch die **periodischen Zinsen** und die (überwiegende oder nicht überwiegende) **einmalverzinsliche Komponente** (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG).<sup>296</sup>

Bei überwiegender Einmalverzinsung wird der Wertzuwachs bei den Verkäufern bei jeder Handänderung besteuert (**Wertzuwachsprinzip**) und bei nicht überwiegender Einmalverzinsung wird die Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Nennwert im Zeitpunkt der Rückzahlung besteuert (**Fälligkeitsprinzip**).<sup>297</sup>

---

<sup>289</sup> OESTERHELT, S. 756 und 757.

<sup>290</sup> OESTERHELT, S. 757.

<sup>291</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.2.2.3, S. 18.

<sup>292</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>293</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.1.3, S. 20.

<sup>294</sup> HONGLER, Kap. 3.4.4.2.3.3, S. 126.

<sup>295</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.4.1.

<sup>296</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, a.a.O.

<sup>297</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.1.3, S. 21.

### **b. Nicht transparente Produkte**

Im Gegensatz zur Behandlung der transparenten Instrumente, stellt die Option oder das Wandelrecht eines nicht transparenten Produktes beim Bund und den Kantonen die **variable Komponenten eines Ertrags aus dem Anlagegeschäft** dar.<sup>298</sup>

Somit unterliegen alle Erträge bei Verfall des Kupons aufgrund eines Options- oder Wandelrechts sowie – bei Auflösung des Schuldverhältnisses – die Erträge über dem ursprünglich investierten Kapital, der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 1 lit. a oder b DBG).<sup>299</sup>

Nicht transparente Instrumente werden vom steuerlichen Standpunkt aus i.d.R. gleich behandelt wie eine Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligation oder Zero Bond).<sup>300</sup> Nicht transparente Produkte sind regelmässig Anwendungsfälle der **reinen Differenzbesteuerung** nach Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG; steuerbar im Falle von Handänderungen ist stets die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis (bzw. Rückzahlungswert) des gesamten Instruments.<sup>301</sup>

Bei nicht transparenten Produkten wird auch der **Kapitalgewinn** besteuert, der auf der Optionskomponente entstanden ist, obwohl dieser im Privatvermögensbereich steuerfrei wäre.<sup>302</sup>

### **3. Produkte mit Geld- oder Titellieferung («Reverse Convertibles»).**

Die steuerliche Behandlung von Reverse Convertibles ist unabhängig davon, ob sie einen Kapitalschutz bieten oder nicht, gleich.<sup>303</sup> Es sind regelmässig transparente Produkte, weshalb zwischen dem Anlagegeschäft und dem Optionsgeschäft zu unterscheiden ist.<sup>304</sup>

Einkommenssteuerrechtlich relevant sind die Zinsen der Obligation (des Anlagegeschäfts) in demjenigen Umfang, wie sie für eine vergleichbare Anlage (Marktkonformität) vom Emittenten des Produkts zu bezahlen wären (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG).<sup>305</sup>

Dagegen sind die vom Emittenten dem Investor ausbezahlten **Optionsprämien** von der steuerlichen Erfassung auszunehmen, da Optionsprämien, die der Verkäufer der Option im Zusammenhang mit einem kombinierten Produkt als **Teil seines Privatvermögens** erhält, als

<sup>298</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.2.3, S. 22.

<sup>299</sup> HÖNGLER, Kap. 3.4.4.2.3.3, S. 128.

<sup>300</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.2.3, S. 23.

<sup>301</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.4.2.

<sup>302</sup> HÖNGLER, Kap. 3.4.4.2.3.3, S. 129.

<sup>303</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 4.4.2.

<sup>304</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.4.2.3, S. 25.

<sup>305</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 4.4.2.3.

steuerfreie private Kapitalgewinne i.S.v. Art. 16 Abs. 3 DBG gewertet werden (Veräusserung eines Rechts aus dem Privatvermögensbereich).<sup>306</sup>

Handelt es sich beim Anlagegeschäft des Produktes um eine Diskontobligation und erfolgt daher eine ausschliessliche oder überwiegende Einmalverzinsung, wird der Obligationenteil nach den für transparente Instrumente geltenden Regeln bei jeder Handänderung besteuert (modifizierte Differenzbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG).<sup>307</sup>

## ***B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung***

Von der Verrechnungssteuer erfasst werden nur die von einem Inländer emittierten Produkte (Art. 4 Abs. 1 VStG). Die Differenz zwischen dem Wert der Obligation ex-Option im Emissionszeitpunkt und dem garantierten Rückzahlungsbetrag (Diskontkomponente) bei **klassischen Options- und Wandelanleihen** unterliegt nicht der Verrechnungssteuer, die periodischen Zinsen indessen schon (Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG).<sup>308</sup>

So unterliegen auch bei den **transparenten Produkten** die periodischen Zinszahlungen nach Massgabe von Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG der verrechnungssteuerlichen Erfassung. Zusätzlich unterliegt bei transparenten Produkten auch die überwiegend oder nicht überwiegend einmalverzinsliche Komponente der Verrechnungssteuer.<sup>309</sup>

Bei **nicht transparenten** Produkten unterliegen die Erträge aus den Kupons aufgrund eines Options- oder Wandelrechts sowie die Erträge auf dem ursprünglich investierten Kapital ebenfalls der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG).<sup>310</sup>

Bei **Reverse Convertibles** unterliegen die auf dem Obligationenteil erzielten Zinsen im gleichen Umfang der Verrechnungssteuer, wie jene Zinsen, die vom Emittenten für eine vergleichbare Anlage zu bezahlen wären (Marktkonformität, Art. 4 Abs. 1 lit. a DBG).<sup>311</sup> Die vom Emittenten an den Anleger bezahlte Optionsprämie unterliegt dagegen – wie die Gewinne aus Termingeschäften und Optionen generell – i.S.v. Art. 4 Abs. 1 VStG *e contrario* nicht der verrechnungssteuerlichen Erfassung.<sup>312</sup>

---

<sup>306</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.4.2.3, S. 25.

<sup>307</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

<sup>308</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Ziff. 3.5.

<sup>309</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.1.2, S. 20.

<sup>310</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.3.2.2.2, S. 22.

<sup>311</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, Kap. 4.4.2.2, S. 25.

<sup>312</sup> SSK, Obligationen, Derivate und kombinierte Produkte, a.a.O.

## VI. Kollektive Kapitalanlagen

### A. Einkommenssteuerrechtliche Behandlung

Die kollektiven Kapitalanlagen erzielen mit ihren Anlagen einerseits Erträge und andererseits Kapitalgewinne.<sup>313</sup> Während der dem einzelnen Anleger zufallende Ertragsteil als Vermögensertrag der Einkommenssteuer unterliegt (Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG, Art. 7 Abs. 3 StHG), bleiben die im Privatvermögen erzielten Kapitalgewinne grundsätzlich steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG, Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG).<sup>314</sup>

Der Anleger hat sämtliche Erträge aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen zu versteuern, soweit sie nicht Erträge aus deren direkten Grundbesitz vereinnahmen.<sup>315</sup>

Unter «**sämtliche Erträge**» sind die ausgeschütteten oder thesaurierten (wiederangelegten) Erträge zu verstehen, soweit sie steuerlich Vermögenserträge wie Zinsen, Dividenden und dergleichen entsprechen, oder laufende Erträge und Gewinnvorträge darstellen, die im Rahmen einer Zusammenlegung oder Vereinigung von kollektiven Kapitalanlagen untergehen und folglich einer späteren Besteuerung entzogen werden.<sup>316</sup>

Dabei ist insbesondere erwähnenswert, dass **reinvestierte Gewinne eines Thesaurierungsfonds** ebenfalls der einkommenssteuerlichen Erfassung unterliegen.<sup>317</sup> Thesaurierte Gewinne eines Ausschüttungsfonds hingegen unterliegen nicht der Einkommenssteuer.<sup>318</sup>

Hinsichtlich der Grundsätze der Besteuerung ist zwischen kollektiven Kapitalanlagen ohne direkten und mit direktem Grundbesitz zu unterscheiden.<sup>319</sup>

#### 1. Kollektive Kapitalanlagen ohne direkten Grundbesitz

Als Grundsatz gilt, dass – mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und der SICAF – jede dem KAG unterstellte kollektive Kapitalanlage bei der Einkommenssteuer **transparent** besteuert werden muss, die Einkünfte also nicht auf Stufe der kollektiven Kapitalanlage, sondern **direkt den Anlegern zugerechnet** werden.<sup>320</sup>

---

<sup>313</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 491.

<sup>314</sup> MEIER-MAZZUCATO, a.a.O.

<sup>315</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2.

<sup>316</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, a.a.O.

<sup>317</sup> OESTERHELT/WINZAP, Ziff. 3.1.1.3.3.

<sup>318</sup> OESTERHELT/WINZAP, a.a.O.

<sup>319</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 484.

<sup>320</sup> HESS, Ziff. 4.1.

### a. Vertragliche Anlagefonds, SICAV und KkK

Erträge eines vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KkK, die vom Anleger im Privatvermögen gehalten werden, unterstehen der **einkommenssteuerlichen Erfassung** nach Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG bzw. Art. 7 Abs. 3 StHG.<sup>321</sup> Die Regelungen zur Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG) sind für Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen nicht anwendbar.<sup>322</sup>

#### i) Zeitpunkt der Besteuerung

Die Investoren, welche die Anteile im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. Thesaurierung halten, haben die Gesamtheit der Vermögenserträge zu versteuern, wobei weder eine Pro-rata-Besteuerung anhand der Halterdauer erfolgt, noch ein Abzug für den Einkauf in die laufenden Erträge der kollektiven Kapitalanlage bei Erwerb der Anteile angewandt werden kann.<sup>323</sup>

Ausgeschüttete Erträge sind im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit steuerbar, während thesaurierte Erträge im Zeitpunkt der Gutschrift (meist: Geschäftsjahresende des Fonds) besteuert werden, d.h. bei Übertragung auf das Konto der für die Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge.<sup>324</sup>

Es gilt das **Stichtagsprinzip**; die Person, die den Anteil an einer kollektiven Kapitalanlage am Stichtag im Privatvermögen hält, ist für den ausgeschütteten bzw. gutgeschriebenen Ertrag einkommenssteuerpflichtig und dies selbst dann, wenn diese Person den Anteil erst kurz vor dem Stichtag erworben hat.<sup>325</sup>

Damit Privatinvestoren die Vermögenserträge korrekt versteuern können, werden kollektive Kapitalanlagen dazu verpflichtet, die relevanten Daten jährlich zu bescheinigen, was sie durch **Meldung der thesaurierten Erträge je Fondsanteil an die ESTV** (sog. Kursliste) erfüllen.<sup>326</sup>

#### ii) Verkauf und Rückgabe von Anteilen

Der **Verkauf** von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen eines vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KkK führt gewöhnlicherweise zu einem **steuerfreien privaten Kapitalgewinn** i.S.v. Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. zu einem steuerrechtlich nicht zu beachtenden

<sup>321</sup> OESTERHELT/WINZAP, Ziff. 3.1.1.1.

<sup>322</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, S. 155.

<sup>323</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, a.a.O.

<sup>324</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2; DREYFUS, S. 1.

<sup>325</sup> OESTERHELT/WINZAP, Ziff. 3.1.1.4.

<sup>326</sup> DREYFUS, S. 1; MEIER-MAZZUCATO, S. 492.

Kapitalverlust.<sup>327</sup> Dasselbe gilt für die **Rückgabe** von Anteilen eines vertraglichen Anlagefonds bzw. einer SICAV.<sup>328</sup> Die Rückgabe eines Anteils an einer KkK wird demgegenüber als **Teilliquidation** qualifiziert, da es sich bei der KkK um eine geschlossene Kapitalanlage handelt.<sup>329</sup>

### iii) Liquidation

Das **Liquidationsergebnis** eines vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV oder einer KkK unterliegt bei den Anteilsinhabern, die ihre Anteile im Privatvermögen halten, nach Massgabe von Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG der Einkommenssteuer.<sup>330</sup> Dabei werden die Kapitaleinlagen der Anleger, die Erträge aus direktem Grundbesitz und die Kapitalgewinne vom Liquidationsergebnis in Abzug gebracht.<sup>331</sup>

### iv) Kapitalgewinne

Enthalten ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge Kapitalgewinne, sind diese nach Massgabe von Art. 16 Abs. 3 DBG steuerfrei, sofern diese in der Jahresrechnung separat ausgewiesen oder über einen eigenen Kupon ausgeschüttet werden.<sup>332</sup> Werden bei einem Ausschüttungsfonds die Kapitalgewinn- und die Ertragsquote **in einem einzigen Kupon ausgewiesen**, sind ausnahmsweise auch die Kapitalgewinne steuerbar.<sup>333</sup>

#### b. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)

Nicht unter Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG fallen die Einkünfte, welche die Anleger aus Beteiligungen an einer SICAF realisieren, da diese i.S.v. Art. 49 Abs. 2 DBG als Kapitalgesellschaft besteuert wird.<sup>334</sup> Die Anleger resp. Aktionäre einer SICAF versteuern die entsprechenden Ausschüttungen nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG.<sup>335</sup> Dabei sind die Regelungen zur Teilbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG) anwendbar.<sup>336</sup>

---

<sup>327</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2.

<sup>328</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, a.a.O.

<sup>329</sup> OESTERHELT/WINZAP, Ziff. 3.1.1.5.

<sup>330</sup> OESTERHELT/WINZAP, Ziff. 3.1.1.6.

<sup>331</sup> OESTERHELT/WINZAP, a.a.O.

<sup>332</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2.

<sup>333</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 493.

<sup>334</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 3.2.

<sup>335</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2.

<sup>336</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, S. 157.

Bei der **Liquidation einer SICAF** unterliegt der Liquidationsüberschuss als Differenz zwischen dem Rückgabepreis und dem anteiligen Nennwert nach Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG der Einkommensbesteuerung.<sup>337</sup>

## 2. Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz

Bei einem Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz ist die kollektive Kapitalanlage lediglich an einer Immobiliengesellschaft beteiligt, welche aber ihrerseits über direkten Grundbesitz verfügt.<sup>338</sup> Dadurch ist der Immobilienfonds indirekter Grundbesitzer.

Die Besteuerung von Investoren mit Anlagen an schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz erfolgt bei natürlichen Personen analog der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen ohne Grundbesitz.<sup>339</sup> Der Ertrag eines Anteilsinhabers stammt aus beweglichem Vermögen und unterliegt dementsprechend als Einkommen einer Besteuerung nach Art. 20 Abs. 1 lit. e DBG.<sup>340</sup> Ein allfälliger Kapitalgewinn ist nach Art. 16 Abs. 3 DBG von der Einkommensbesteuerung befreit.

## 3. Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz

Die vertraglichen Anlagefonds, die SICAV, die KkK und auch die SICAF können direkten Grundbesitz haben.<sup>341</sup> Die gesetzliche Grundlage dafür liegt in den Art. 58 und 59 KAG, welche beschreiben, dass die offenen kollektiven Kapitalanlagen ihre Mittel in Immobilienwerte anlegen können.<sup>342</sup>

Die Erträge aus in- oder ausländischen Grundstücken von in- oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden auf Stufe der Anleger **teilweise freigestellt**.<sup>343</sup> Die Erträge sind nur insoweit zu versteuern, als sie nicht schon auf Stufe der kollektiven Kapitalanlage versteuert wurden.<sup>344</sup> Freigestellte Erträge sind für die steuerrechtliche Satzbestimmung nicht zu berücksichtigen, weshalb sie für die **Steuerprogression** unbedeutend sind.<sup>345</sup>

---

<sup>337</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2.

<sup>338</sup> HESS, Ziff. 3.2.5.

<sup>339</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, S. 162.

<sup>340</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 505.

<sup>341</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 3.3.2.

<sup>342</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 485.

<sup>343</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.1.

<sup>344</sup> HESS, Ziff. 5.2.2.

<sup>345</sup> HESS, a.a.O.

Konkret bedeutet dies, dass der Anleger nur jene Erträge, die nicht aus dem direkten Grundbesitz stammen, zu versteuern hat, was sich aus dem Umkehrschluss von Art. 20 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 66 Abs. 3 DBG ergibt.<sup>346</sup>

Dabei sind die Erträge bei demjenigen Anleger steuerbar, der die Anteile im Zeitpunkt der Ausschüttung hält, wobei – wie bei den kollektiven Kapitalanlagen ohne direkten Grundbesitz – eine Pro-rata-Reduktion aufgrund der Haltedauer nicht vorgesehen ist.<sup>347</sup>

Was den **privaten Kapitalgewinn** bei Veräusserung des Anteils angeht, ist dieser nur steuerfrei i.S.v. Art. 16 Abs. 3 DBG, wenn er durch einen separaten Kupon ausgewiesen wird.<sup>348</sup>

Auch die anteilmässig auf die Anleger verteilten Vermögenserträge bei Liquidation einer kollektiven Kapitalanlage mit direktem Grundbesitz (**Liquidationserlös**) unterliegen nicht der Einkommenssteuer, soweit diese aus dem direkten Grundbesitz stammen, bzw. schon auf Stufe des Immobilienfonds besteuert worden sind.<sup>349</sup>

## ***B. Verrechnungssteuerrechtliche Behandlung***

Nach Art. 4 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG unterliegen Erträge aus inländischen Anlagefonds einer Verrechnungssteuer von 35%. Gemeint sind damit sowohl die ausgeschütteten als auch die thesaurierten Erträge von schweizerischen Anlagefonds.<sup>350</sup>

Ausgenommen von der Verrechnungssteuer sind nach Art. 5 Abs. 1 lit. b VStG die in einer kollektiven Kapitalanlage erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus dem direkten Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über einen gesonderten Kupon ausgerichtet werden.<sup>351</sup>

Nach Art. 12 Abs. 1<sup>ter</sup> VStG entsteht die Verrechnungssteuerforderung bei **Thesaurierung** im Zeitpunkt der Gutschrift, d.h. im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses, des steuerbaren Ertrages oder im Fall der Liquidation mit der Ausschüttung des verbleibenden Liquidationsergebnisses.<sup>352</sup> Bei allen anderen kollektiven Kapitalanlagen entsteht die Verrechnungssteuerforderung nach Art. 12 Abs. 1 VStG in jenem Zeitpunkt, in welchem die Leistung fällig wird.

---

<sup>346</sup> HESS, Ziff. 5.2.2; MEIER-MAZZUCATO, S. 492.

<sup>347</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, S. 163.

<sup>348</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, a.a.O.

<sup>349</sup> ESTV, Kreisschreiben Nr. 25 zur Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger vom 23. Februar 2018, Ziff. 4.2; SCHUNK/KELLER/MEYER, S. 164.

<sup>350</sup> DREYFUS, S. 1.

<sup>351</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 493.

<sup>352</sup> MEIER-MAZZUCATO, S. 498.

Die auf der Ausschüttung und Thesaurierung von kollektiven Kapitalanlagen erhobene Verrechnungssteuer kann durch den Anlegenden bei Erfüllen der Voraussetzungen, welche in den Art. 21 ff. VStG normiert sind, zurückgefordert werden (Art. 29 i.V.m. 30 VStG).<sup>353</sup>

## VII. Gesamtfazit

Insgesamt zeigte die Untersuchung im Rahmen der vorliegen Arbeit auf, dass die steuerrechtliche Behandlung von Finanzprodukten in der Schweiz von einer Vielzahl an Regelungen geprägt ist, die sich je nach Art des Produktes und der daraus erzielten Erträge unterscheiden. Ein grundlegendes Verständnis und eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Gestalt der jeweiligen Finanzprodukte bildet eine unabdingbare Voraussetzung für deren einkommens- und verrechnungssteuerrechtliche Erfassung.

Eine wiederkehrende Wichtigkeit zeigte sich in der vorliegenden Arbeit in der Abgrenzung zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen und einem steuerfreien **privaten Kapitalgewinn**. Es wurde deutlich, dass die verschiedenen Einkünfte aus den Finanzprodukten unterschiedlich behandelt werden: Während Erträge aus Finanzprodukten in Form von Dividenden oder Zinsen grds. als Einkommen steuerpflichtig sind, bleiben Wertzuwachsgewinne, welche durch eine Veräußerung aus dem Privatvermögen realisiert werden, als Kapitalgewinne i.d.R. steuerfrei. Es wurde dargelegt, dass dieser Umstand der grundsätzlichen Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen unabhängig davon ist, ob diese Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungspapieren, Anleihen oder anderen Finanzinstrumenten resultieren. Hierbei bilden die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz eine gewichtige Ausnahme, da diese Kapitalgewinne nur dann steuerfrei sind, wenn sie auf einem eigenen Kupon ausgewiesen werden. Als eine weitere Gemeinsamkeit in der steuerlichen Behandlung verschiedener Finanzprodukte präsentierte sich die **Verrechnungssteuer** auf Dividenden und Zinsen. Sie ist bei jedem Finanzinstrument durch das Steuersubjekt – den Schuldner der steuerbaren Leistung – vor Ausschüttung an den Leistungsempfänger von der steuerbaren Leistung in Abzug zu bringen und an die ESTV zu entrichten.

Eine Besonderheit zeigte sich bei der steuerlichen Behandlung von Dividenden aus Beteiligungspapieren im Vergleich zu den Erträgen aus anderen Finanzinstrumenten. Während Dividenden aus Beteiligungspapieren ab einer Beteiligung des Anteilsinhabers von mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der jeweiligen Gesellschaft einer sog. **Teilbesteuerung**

---

<sup>353</sup> SCHUNK/KELLER/MEYER, S. 156.

unterliegen (Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG), werden die Erträge aus den übrigen Finanzprodukten regelmässig in voller Höhe besteuert.

Sowohl bei Beteiligungspapieren als auch bei Obligationen und weiteren Finanzprodukten hängt die Einfachheit ihrer steuerlichen Einordnung von der Durchsichtigkeit und Simplizität des zugrunde liegenden Finanzproduktes ab. Wenn die Ertragsströme klar definiert und getrennt sind (so z.B. bei Dividenden und Kapitalgewinnen durch den Verkauf von Aktien), ist die steuerliche Erfassung einfacher und klarer.

In diesem Zusammenhang wurde aufgezeigt, dass die steuerliche Behandlung von insbes. gemischten Produkten, wie etwa Reverse Convertibles, eine besondere Herausforderung darstellen kann. Diese Finanzinstrumente vereinen **sowohl Zinserträge als auch Kapitalgewinne**, wodurch sich eine präzise Abgrenzung aufzwingt. Eine klare Trennung zwischen Anlage- und Absicherungs- bzw. Optionskomponente ist dabei von entscheidender Wichtigkeit.

In Bezug auf die steuerlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten lässt sich somit abschliessend festhalten, dass zwar viele Finanzprodukte ähnliche Grundstrukturen in ihrer steuerrechtlichen Behandlung aufweisen – wie die Besteuerung von Erträgen und die grundsätzliche Steuerfreiheit von Kapitalgewinnen im Privatvermögen – jedoch die genaue steuerliche Behandlung stark von der jeweiligen Art des Finanzproduktes abhängt. Es wird deutlich, dass eine präzise Analyse der zufließenden Erträge und fundierte Kenntnisse der aktuellen Rechtslage erforderlich sind, um die steuerlichen Implikationen der unterschiedlichen Finanzprodukte korrekt zu erfassen und dabei die rechtlichen Risiken zu minimieren.

## VIII. Anhang I: Berechnungsbeispiel

Finanzmathematische Berechnung für bzw. gegen die Qualifikation einer überwiegenden Einmalverzinsung:<sup>354</sup>

**Beispiel Nr. 1:** Eine gemischte Diskontobligation, die unter pari zu CHF 788.80 emittiert wurde, bietet einen Jahreszins von CHF 30.00 und soll nach einer Dauer von sechs Jahren zum Nennwert von CHF 1'000.00 zurückbezahlt werden.

**Beispiel Nr. 2:** Eine gemischte globalverzinsliche Obligation wurde zu einem Nennwert von CHF 1'000.00 emittiert; sie bietet ebenfalls einen Jahreszins von CHF 30.00 und soll nach einer Dauer von sechs Jahren zu CHF 1'326.00 zurückbezahlt werden.

In beiden Beispielen ergibt die vorzunehmende finanzmathematische Berechnung eine Gesamtrendite der Obligation von 7.5% pro Jahr.

Im Beispiel Nr. 1 beträgt der Jahreszins CHF 30.00, was umgerechnet 3.8% des Anlagewertes von CHF 788.80 entspricht; das ist mehr als die Hälfte der gesamten Rendite von 7.5%. Diese Obligation fällt deshalb nicht unter Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG.

Im Beispiel Nr. 2 beträgt dagegen der Jahreszins von CHF 30.00 3% des Anlagewertes von CHF 1'000.00. Das ist weniger als die Hälfte der gesamten Rendite von 7.5%. Diese Obligation ist damit überwiegend einmalverzinslich und fällt daher unter Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG.

---

<sup>354</sup> Vgl. zu diesem Berechnungsbeispiel ESTV, Kreisschreiben Nr. 15 zur Besteuerung von Obligationen und derivativen Finanzinstrumenten vom 3. Oktober 2017, Anhang II, Beispiele Nrn. 1 und 2.

## **Selbständigkeitserklärung**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig ohne fachliche Mitarbeit Dritter verfasst habe und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann. Sofern ich beim Verfassen der Arbeit von KI-Werkzeugen Gebrauch gemacht habe, habe ich dies gemäss den Vorgaben deklariert. Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Unkorrektheit gemäss § 53 StuPO Disziplinarsanktionen nach sich ziehen kann.

Ort

6072 Sachseln

---

Datum

der 29. Oktober 2024

---

